

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
95/C 350/01	Schlußfolgerungen des Rates vom 30. November 1995 zu dem Bericht über den Gesundheitszustand in der Europäischen Gemeinschaft	1
95/C 350/02	Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1995 über die Einbeziehung der Erfordernisse des Gesundheitsschutzes in die Gemeinschaftspolitiken	2
95/C 350/03	Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1995 über Orphan-Präparate	3
95/C 350/04	Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1995 über die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit ärztlicher Verschreibungen in den Mitgliedstaaten	5
95/C 350/05	Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1995 über Zubereitungen auf heilpflanzlicher Basis	6
95/C 350/06	Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1995 über Generika	7
	Kommission	
95/C 350/07	ECU	8
95/C 350/08	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr (1)	9



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 350/09	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr ⁽¹⁾	10
95/C 350/10	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr ⁽¹⁾	11
95/C 350/11	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr ⁽¹⁾	12
95/C 350/12	Mitteilung nach Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 über die internationalen Tarifmaßnahmen	13
95/C 350/13	Mitteilung der Kommission hinsichtlich des zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation am 19. Dezember 1995 paraphierten Abkommens zur Erneuerung des bilateralen Abkommens über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation	14
95/C 350/14	Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates in der Sache Nr. 35.202 — Vereinbarung über den gemeinsamen Betrieb eines Fährdienstes zwischen Dragør und Limhamn ⁽¹⁾	16
95/C 350/15	Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens (Sache Nr. IV/35.855/F3) ⁽¹⁾	18
95/C 350/16	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.669 — Charterhouse/Porterbrook) ⁽¹⁾	18
95/C 350/17	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	19
95/C 350/18	Liste der Betriebe in Island, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist ⁽¹⁾	20

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

95/C 350/19	Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Birnen	21
-------------	--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 350/20	Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Äpfeln	21
95/C 350/21	TACIS — Hard- und Software — Bekanntmachung über einen Aufruf zur Angebotsabgabe durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Regierungen von Kasachstan, Kirgisien, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan, finanziert im Rahmen des Tacis-Programms	22
95/C 350/22	Schulung von kleinen und mittleren Unternehmen in der elektronischen Informationsbeschaffung — Bekanntmachung eines vergebenen Auftrags	23
95/C 350/23	Strategische Entwicklungen für die europäische Verlagsindustrie zum Jahr 2000 — Bekanntmachung eines vergebenen Auftrags	23
95/C 350/24	Technische Unterstützungsdienste für Gemeinschaftsaktionen im Bereich der Informationsindustrie, des Informationsmarktes und der Sprachdatenverarbeitung — Bekanntmachung eines vergebenen Auftrags	24
95/C 350/25	Aufruf zur Angebotsabgabe für Dienstleistungen bezüglich der Entwicklung einer gemeinsamen Methodologie zur Bewertung der Ergebnisse von Projekten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung — Offenes Verfahren	25
95/C 350/26	Fachliche Unterstützung im Bereich der Chancengleichheit — Aufruf zur Interessenbekundung	27
95/C 350/27	Wettbewerb über eine wissenschaftliche Unterstützungstätigkeit im Bereich der Stabilität von Gebäuden und Schneebelastung — Bekanntmachung über die Einstellung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe	28
95/C 350/28	FORCE — Bekanntmachung über vergebene Aufträge bezüglich des öffentlichen Dienstleistungsauftrages Nr. GD XXII/07/95 über die abschließende Bewertung des Aktionsprogrammes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Europäischen Union (FORCE)	29
95/C 350/29	Entwurf, Herstellung und Verwaltung der Informations- und Werbeträger auf gemeinschaftlicher Ebene — Bekanntmachung über vergebene Aufträge bezüglich des öffentlichen Dienstleistungsauftrages Nr. GD XXII/15/95 über Werbeaktionen, Öffentlichkeitsarbeit und Informationsaktionen im Rahmen des europäischen Jahres des lebensbegleitenden Lernens (Teil A: Entwurf, Herstellung und Verwaltung der Informations- und Werbeträger auf gemeinschaftlicher Ebene)	29
95/C 350/30	Werbe- und Öffentlichkeitsarbeitskampagne — Bekanntmachung über vergebene Aufträge bezüglich des öffentlichen Dienstleistungsauftrages Nr. GD XXII/15/95 über Werbeaktionen, Öffentlichkeitsarbeit und Informationsaktionen im Rahmen des europäischen Jahres des lebensbegleitenden Lernens (Teil B: Werbe- und Öffentlichkeitsarbeitskampagne)	30
95/C 350/31	Eröffnen in Griechenland des Hauptbankkontos in GRD der Europäischen Kommission — Offenes Verfahren	31
95/C 350/32	Eröffnen in der Europäischen Gemeinschaft des Hauptbankkontos in USD der Europäischen Kommission — Offenes Verfahren	32
95/C 350/33	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Albi ⁽¹⁾	33



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 350/34	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Aurillac ⁽¹⁾	34
95/C 350/35	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Reims (Champagne) und Lyon (Satolas) ⁽¹⁾	36
95/C 350/36	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen La Rochelle und Poitiers ⁽¹⁾	37
95/C 350/37	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Carcassonne ⁽¹⁾	39
95/C 350/38	Instandhaltung des Anlagenschutzsystems (SPP) — Nicht offenes Verfahren — Bekanntmachung über einen vergebenen Auftrag	41
95/C 350/39	Ausschreibung betreffend die technische Unterstützung bei der Veröffentlichung des ersten Kohäsionsberichts über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Europäischen Union — Bekanntmachung einer Ausschreibung	41

Bekanntgabe einer Stellenausschreibung für den Vizepräsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 30. November 1995

zu dem Bericht über den Gesundheitszustand in der Europäischen Gemeinschaft

(95/C 350/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BEGRÜSST den Bericht der Kommission vom 19. Juli 1995 über den Gesundheitszustand in der Europäischen Gemeinschaft;

NIMMT ZUR KENNTNIS, daß der Bericht keine Angaben zu den neuen Mitgliedstaaten enthält, da er vor ihrem Beitritt erstellt worden ist;

NIMMT mit Befriedigung ZUR KENNTNIS, daß die Kommission beabsichtigt, regelmäßig Berichte über den Gesundheitszustand vorzulegen;

BETONT, wie wichtig es ist, zu diesem Zweck mit den für Fragen der öffentlichen Gesundheit zuständigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten;

VERTRITT DIE AUFFASSUNG, daß die Ausarbeitung von Berichten mit vollständigen und genauen Informationen über den Gesundheitszustand, die Determinanten der Gesundheit und die Tätigkeiten im Gesundheitswesen in der gesamten Gemeinschaft ein Mittel darstellt, um die Kenntnisse und das Verständnis bezüglich der wichtigsten Gesundheitsprobleme in der Gemeinschaft sowie der Maßnahmen und Programme auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu vertiefen;

VERTRITT DIE AUFFASSUNG, daß diese Berichte nützliche Angaben für die Planung der auf der Ebene der Gemeinschaft durchzuführenden Maßnahmen und für die maßnahmenbegleitende Evaluierung liefern sollten;

KOMMT ÜBEREIN, im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung später unter anderem folgendes zu prüfen:

- Zielsetzung und Form der künftigen Berichte;
- heranzuziehende Datenquellen;
- Häufigkeit ihres Erscheinens;
- Möglichkeit ihrer Nutzung als Grundlage für die Feststellung von Prioritäten der Gemeinschaftsmaßnahmen.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES**vom 20. Dezember 1995****über die Einbeziehung der Erfordernisse des Gesundheitsschutzes in die Gemeinschaftspolitiken**

(95/C 350/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Rechtsakte der Gemeinschaft, die im Bereich der Volksgesundheit erlassen wurden oder die Auswirkungen auf die Volksgesundheit haben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen haben am 11. November 1991 eine Entschliessung über richtungsweisende Entscheidungen in der Gesundheitspolitik angenommen, in der betont wird, daß der Rat die Möglichkeit haben muß, über gesundheitsrelevante Aspekte aller auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Entscheidungen zu beraten.

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen haben am 27. Mai 1993 eine Entschliessung über die künftigen Maßnahmen im Bereich der Volksgesundheit angenommen, die insbesondere Leitlinien enthält, mit denen sichergestellt werden soll, daß die gesundheitspolitischen Erfordernisse bei Beratungen und Beschlüssen in anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik gebührend berücksichtigt und hierzu geeignete Mechanismen geschaffen werden.

Das Europäische Parlament hat am 19. November 1993 eine Entschliessung zur Politik auf dem Gebiet der Volksgesundheit nach Maastricht verabschiedet, in der es die Kommission auffordert, eine besondere Verantwortung bei der Koordinierung aller Aspekte der Politik auf dem Gebiet der Volksgesundheit zu übernehmen und die Auswirkung anderer Politiken auf die Gesundheit zu untersuchen und zu bewerten.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 24. November 1993 über den Aktionsrahmen im Bereich der Volksgesundheit unterstrichen, daß es neben den Gefahren für die Gesundheit, die mit der genetischen, körperlichen und geistigen Konstitution des einzelnen verknüpft sind, andere Gefahren gibt, die sich aus der Lebensweise des einzelnen sowie aus seinem unmittelbaren Umfeld ergeben, insbesondere aus der Gesamtheit der — den allgemeinen Bezugsrahmen für das Leben des einzelnen bildenden — gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen, und erläutert, daß die für den Gesundheitsschutz des einzelnen erforderlichen Maßnahmen diese beiden „Umfelder“ abdecken müssen.

Der Rat ist in seiner Entschliessung vom 2. Juni 1994 über den gemeinschaftlichen Aktionsrahmen im Bereich der Volksgesundheit, die auf die obengenannte Mitteilung der Kommission hin ergangen ist, übereingekommen, daß noch eingehender geprüft werden muß, in welcher Weise die Erfordernisse des Gesundheitsschutzes in die übrigen Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden können.

In ihrem Bericht vom 29. Mai 1995 über die Integration der Gesundheitsschutzerfordernisse in die Gemeinschaftspolitiken, in dem die Gemeinschaftspolitiken mit Bezug zum Gesundheitsbereich aufgezeigt werden und dargelegt wird, daß durch die Vielzahl der die Gesundheit beeinflussenden Politiken und Maßnahmen eine umfassende und kohärente Sicht ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit des einzelnen erschwert wird, betont die Kommission, daß Politiken durchgeführt werden müssen, die vom Gesundheitsstandpunkt her gesehen kohärent, ausgewogen und wirksam sind und die die sozialen und wirtschaftlichen Interessen im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen ergänzen müssen.

Die Auswirkungen eines jeden Vorschlags auf den Gesundheitsschutz müssen rechtzeitig im voraus ermittelt werden, damit der Rat dies bei der Annahme des Vorschlags berücksichtigen kann.

Das Ausmaß der Gesundheitsprobleme macht eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und eine Koordinierung ihrer Politiken und Programme im Bereich des Gesundheitsschutzes nach einem globalen, koordinierten und sektorenübergreifenden Konzept erforderlich; hierbei sind auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und sozioökonomischen Gruppen in der Gemeinschaft und die dort bestehende Vielfalt der Situationen zu berücksichtigen —

BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission über die Integration der Gesundheitsschutzerfordernisse in die Gemeinschaftspolitiken, die einen wichtigen Schritt im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 129 darstellt;

BEKRÄFTIGT ERNEUT, daß die Koordinierung, die Kohärenz und die Komplementarität aller Tätigkeiten der Gemeinschaft, die für den Gesundheitsbereich relevant sind, gewährleistet werden müssen;

BEKRÄFTIGT ERNEUT, daß es im Hinblick auf die Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus der Bürger der Europäischen Union erforderlich ist, im wesentlichen durch Vorbeugungsmaßnahmen, einschließlich

der Gesundheitsförderung, die Lebenserwartung anzuheben, die Anzahl verfrühter Todesfälle zu senken, die Anzahl krankheitsfreier Jahre zu erhöhen, die negativen Folgen von Krankheiten und Behinderungen zu reduzieren oder zu begrenzen, eine gesunde Lebensweise und ein gesundheitsverträgliches physisches und soziales Umfeld zu fördern und generell die Lebensqualität zu verbessern;

IST DER ANSICHT, daß die Gemeinschaft als Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele besondere Aufmerksamkeit den gesundheitlichen Auswirkungen der Maßnahmen zuwenden sollte, die sie im Rahmen der verschiedenen Politiken ergreift, und zwar unter anderem:

- der Wirtschaftspolitik, insbesondere der Steuerpolitik;
- der Sozialpolitik, einschließlich Beschäftigungsfragen;
- des freien Warenverkehrs und der Freizügigkeit;
- der Agrar- und Ernährungspolitik;
- des Verbraucherschutzes;

- der Forschung und technologischen Entwicklung;
- der Umweltpolitik;
- der Verkehrspolitik;

KOMMT ÜBEREIN, bessere Informations- und Koordinierungsmechanismen einzuführen, damit der Rat sich über die gesundheitlichen Auswirkungen der Vorschläge für Gemeinschaftsmaßnahmen unterrichten lassen und somit geeignete Maßnahmen treffen kann;

ERSUCHT die Kommission,

- eine schnelle und transparente Bewertung der Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken auf die menschliche Gesundheit zu gewährleisten;
- in ihrem jährlichen Arbeitsprogramm alle Vorschläge anzugeben, die Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz haben können;
- in der Folge Jahresberichte über die Einbeziehung der Erfordernisse des Gesundheitsschutzes in die Gemeinschaftspolitiken zu erstellen und dabei unter anderem die Initiativen in den obengenannten Bereichen zu prüfen.

ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1995

über Orphan-Präparate

(95/C 350/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat vertritt in seiner Entschliessung vom 30. November 1995 über die Einbeziehung der Erfordernisse des Gesundheitsschutzes in die Gemeinschaftspolitiken die Auffassung, daß die Gemeinschaft den gesundheitlichen Auswirkungen der Vorschläge für Maßnahmen in einer Reihe von Bereichen, zu denen der freie Warenverkehr gehört, besondere Aufmerksamkeit zuwenden muß.

Die Maßnahmen, die auf ein besseres Verständnis der Auswirkungen des freien Warenverkehrs und insbesondere des freien Verkehrs von Arzneimitteln auf die menschliche Gesundheit abzielen und die diese Fragen zum Gegenstand haben, müssen Teil der globalen Strategie

der Gemeinschaft für ihr Tätigwerden im Bereich der öffentlichen Gesundheit sein.

Es gibt zahlreiche Krankheiten, an denen nur eine begrenzte Anzahl von Personen in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft insgesamt erkranken.

Es ist dafür zu sorgen, daß Menschen, die an diesen Krankheiten leiden, behandelt werden können, insbesondere mit Hilfe der sogenannten „Orphan-Präparate“, die dieselben Kriterien wie alle anderen Arzneimittel erfüllen müssen.

Trotz der relativen Seltenheit dieser Krankheiten rechtfertigen die Eigenschaften ihrer Behandlung und ihre besonderen Auswirkungen auf gesundheitspolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Ebene ein europaweites Vorgehen.

In ihrer Mitteilung vom 24. November 1993 über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hat die Kommission solche seltenen Krankheiten als einen von acht Bereichen ausgewählt, die für ein Tätigwerden der Gemeinschaft Vorrang haben.

Der Rat hat in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1994 zur Annahme eines spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung, einschließlich Demonstration, im Bereich Biomedizin und Gesundheitswesen (1994—1998) seltene Erkrankungen und Orphan-Präparate als einen spezifischen Forschungsbereich (Bereich 4.6) ausgewiesen; zu den Aktionen gehört auch eine Bestandsaufnahme seltener Erkrankungen.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 2. März 1994 über die Leitlinien einer Industriepolitik für den Arzneimittelsektor in der Europäischen Gemeinschaft darauf hingewiesen, daß im Bereich Biomedizin und Gesundheit Forschungsarbeiten über Orphan-Präparate

durchzuführen sind, bei denen die Forschung unter kommerziellen Gesichtspunkten kaum rentabel ist.

Es gibt bereits Arzneimittel auf dem Markt, die von geringem wirtschaftlichen, aber für die Behandlung einiger seltener Krankheiten von großem Interesse sind.

Ein gemeinsames europaweites Konzept hinsichtlich seltener Krankheiten und Orphan-Präparaten ist sowohl für den Bereich der Epidemiologie und der öffentlichen Gesundheit als auch auf wirtschaftlicher Ebene von Vorteil —

ERSUCHT die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage der im Anhang wiedergegebenen Leitlinien die Lage im Bereich von Orphan-Präparaten in Europa zu untersuchen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge vorzulegen, mit denen der Zugang zu Arzneimitteln insbesondere für Personen mit seltenen Krankheiten verbessert wird.

ANHANG

Zu berücksichtigende Punkte

1. Definition des Begriffs „Orphan-Präparat“;
 2. Definition des Begriffs „seltene Krankheit“ unter Berücksichtigung der Prävalenz der betreffenden Erkrankung;
 3. Kriterien für die Einstufung als „Orphan-Präparat“ in Europa und die Festlegung der Bedingungen für ihre Aufnahme in diese Kategorie bzw. ihren Ausschluß, wobei gegebenenfalls Änderungen der Bedingungen, die zu ihrer Einstufung geführt haben, zu berücksichtigen sind;
 4. Maßnahmen zur Förderung der Forschung, der Entwicklung, der Genehmigung des Inverkehrbringens und der Verteilung von Orphan-Präparaten durch stimulierende Rechtsvorschriften (die auch die Aspekte des geistigen Eigentums abdecken) und finanzielle Anreize;
 5. Analyse der gesundheitspolitischen Auswirkungen einer europäischen Politik im Bereich von Orphan-Präparaten in den Mitgliedstaaten sowie ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen auf die europäische Industrie.
-

ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1995

über die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit ärztlicher Verschreibungen in den Mitgliedstaaten

(95/C 350/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat vertritt in seiner Entschliessung vom 30. November 1995 über die Einbeziehung der Erfordernisse des Gesundheitsschutzes in die Gemeinschaftspolitiken die Auffassung, daß die Gemeinschaft den gesundheitlichen Auswirkungen der Vorschläge für Maßnahmen in einer Reihe von Bereichen, zu denen der freie Warenverkehr gehört, besondere Aufmerksamkeit zuwenden muß.

Die Maßnahmen, die auf ein besseres Verständnis der Auswirkungen des freien Warenverkehrs und insbesondere des freien Verkehrs von Arzneimitteln auf die menschliche Gesundheit abzielen und die diese Fragen zum Gegenstand haben, müssen Teil der globalen Strategie der Gemeinschaft für ihr Tätigwerden im Bereich der öffentlichen Gesundheit sein.

Der Binnenmarkt ist ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

Patienten, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen reisen, könnten in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen, wenn sie Medikamente kaufen wollen, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Arzt verschrieben wurden.

Nach dem Vertrag sowie der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise⁽¹⁾ sind alle Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit im Bereich der Niederlassung und der Dienstleistungen bei der Ausübung des ärztlichen Berufs untersagt.

Diese Entschliessung berührt nicht die Vorschriften für die Finanzierung bzw. die Erstattung von Arzneimitteln durch die nationalen Sozialversicherungssysteme.

Diese Entschliessung betrifft ferner nicht die Verschreibung von in den internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen als Suchtmittel bzw. als psychotrope Stoffe eingestuften Substanzen in einer Dosis, aufgrund deren diese Substanzen in den Geltungsbereich der Übereinkommen fallen —

ERSUCHT die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten der zuständigen internationalen Organisationen die gegenwärtige Lage bei der gegenseitigen Anerkennung der ärztlichen Verschreibungen in den Mitgliedstaaten zu untersuchen. Dabei sollte folgendes analysiert werden:

- Umfang der Probleme, die sich in der Praxis stellen;
- Vorkehrungen, die es ermöglichen, daß der Apotheker den Inhalt der ärztlichen Verschreibungen zweifelsfrei erkennen kann und Irrtümer bei der Abgabe der Arzneimittel ausgeschaltet werden;
- Betrugstatbestände, insbesondere aufgrund von in betrügerischer Absicht gedruckten oder gestohlenen Verschreibungsvordrucken.

(¹) ABl. Nr. L 165 vom 7. 7. 1993, S. 1.

ENTSCHLISSUNG DES RATES**vom 20. Dezember 1995****über Zubereitungen auf heilpflanzlicher Basis**

(95/C 350/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat vertritt in seiner Entschliessung vom 30. November 1995 über die Einbeziehung der Erfordernisse des Gesundheitsschutzes in die Gemeinschaftspolitiken die Auffassung, daß die Gemeinschaft den gesundheitlichen Auswirkungen der Vorschläge für Maßnahmen in einer Reihe von Bereichen, zu denen der freie Warenverkehr gehört, besondere Aufmerksamkeit zuwenden muß.

Die Maßnahmen, die auf ein besseres Verständnis der Auswirkungen des freien Warenverkehrs und insbesondere des freien Verkehrs von Arzneimitteln auf die menschliche Gesundheit abzielen und die diese Fragen zum Gegenstand haben, müssen Teil der globalen Strategie der Gemeinschaft für ihr Tätigwerden im Bereich der öffentlichen Gesundheit sein.

Heilpflanzen werden in der Europäischen Union immer häufiger verwendet.

Heilpflanzliche Zubereitungen spielen für die öffentliche Gesundheit und im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation eine wichtige Rolle.

Die handelsüblichen Aufmachungen dieser Zubereitungen auf dem Markt sind sehr unterschiedlich.

Der Schutz der öffentlichen Gesundheit muß ein vorrangiges Ziel auf Gemeinschaftsebene sein.

Es empfiehlt sich im übrigen, in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen, daß die Entwicklung der diese Erzeugnisse herstellenden Industrie und der freie Verkehr

mit diesen Erzeugnissen in der Europäischen Union nicht beeinträchtigt werden.

Die Kontrolle von Rohstoffen und Zubereitungen auf heilpflanzlicher Basis aus Drittländern zur Gewährleistung ihrer Qualität wirft spezifische Probleme auf.

Es empfiehlt sich, die besonderen Merkmale dieser Zubereitungen zu berücksichtigen.

Der Schutz der Gesundheit des Verbrauchers muß während des gesamten Prozesses der Herstellung, der Verteilung und des Verkaufs gewährleistet sein —

ERSUCHT die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die gegenwärtige Lage und insbesondere folgendes zu prüfen:

- die Frage, ob bei den Rohstoffen und den heilpflanzlichen Zubereitungen Probleme in bezug auf die öffentliche Gesundheit bestehen, die ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich machen;
- die Frage, ob die gemeinschaftlichen Vorschriften für solche Zubereitungen Schwierigkeiten aufwerfen und wie gegebenenfalls die Rechtstellung der Zubereitungen auf heilpflanzlicher Basis im Rahmen der gemeinschaftlichen Vorschriften über Arzneimittel zu klären ist;
- die gegebenenfalls erforderlichen Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung der Qualität auch der aus Drittländern eingeführten Rohstoffe und Zubereitungen auf heilpflanzlicher Basis;
- die spezifischen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit der Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleistet ist.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES**vom 20. Dezember 1995****über Generika**

(95/C 350/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat vertritt in seiner Entschliessung vom 30. November 1995 über die Einbeziehung der Erfordernisse des Gesundheitsschutzes in die Gemeinschaftspolitik die Auffassung, daß die Gemeinschaft den gesundheitlichen Auswirkungen der Vorschläge für Maßnahmen in einer Reihe von Bereichen, zu denen der freie Warenverkehr gehört, besondere Aufmerksamkeit zuwenden muß.

Die Maßnahmen, die auf ein besseres Verständnis der Auswirkungen des freien Warenverkehrs und insbesondere des freien Verkehrs von Arzneimitteln auf die menschliche Gesundheit abzielen und die diese Fragen zum Gegenstand haben, müssen Teil der globalen Strategie der Gemeinschaft für ihr Tätigwerden im Bereich der öffentlichen Gesundheit sein.

Fragen in bezug auf den Preis und die öffentliche Finanzierung von Arzneimitteln fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten.

Die Generika können zu größerer Transparenz und mehr Wettbewerb auf dem Markt beitragen. Wie die

Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 2. März 1994 über die Leitlinien einer Industriepolitik für den Arzneimittelsektor in der Europäischen Gemeinschaft hervorgehoben hat, kann durch die Verwendung von Generika das Kosten/Nutzen-Verhältnis verbessert werden.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschliessung vom 19. November 1993 zur Politik auf dem Gebiet der Volksgesundheit nach Maastricht die Kommission ersucht zu prüfen, ob eine breitere Verwendung von Generika gefördert werden kann.

Durch die Verwendung des Freinamens kann die Identifizierung von Generika erleichtert werden.

Die Kenntnis der Lage auf dem Sektor der Generika einschließlich der Markengenerika wäre für die Mitgliedstaaten sehr nützlich —

ERSUCHT die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage der im Anhang wiedergegebenen Leitlinien einen Bericht über die Politik der Länder der Europäischen Union und der übrigen Länder der OECD, insbesondere der Vereinigten Staaten, Kanadas und Japans, in bezug auf Generika auszuarbeiten.

ANHANG**Zu berücksichtigende Punkte**

1. Überblick über die bestehenden Regeln, einschließlich der Maßnahmen zur Förderung der Verschreibung und der Abgabe von Generika;
 2. Überblick über die technischen Anforderungen für die Beurteilung von Generika, die Voraussetzungen für ihre Registrierung und die spezifischen Regelungen zur Erleichterung der Zulassung dieser Arzneimittel;
 3. Analyse der Auswirkungen des Preisgefälles zwischen den Generika und den durch Patente geschützten Erzeugnissen auf das Gesundheitswesen sowie der Marktanteile von Generika;
 4. Überblick über die Rechtsvorschriften für den internationalen Handel.
-

KOMMISSION

ECU (*)

29. Dezember 1995

(95/C 350/07)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,6979	Finnmark	5,71695
Danische Krone	7,29536	Schwedische Krone	8,69726
Deutsche Mark	1,88397	Pfund Sterling	0,847242
Griechische Drachme	311,567	US-Dollar	1,31424
Spanische Peseta	159,549	Kanadischer Dollar	1,79065
Franzosischer Franken	6,43979	Japanischer Yen	135,590
Irishes Pfund	0,820478	Schweizer Franken	1,51282
Italienische Lira	2082,71	Norwegische Krone	8,31192
Hollandischer Gulden	2,10857	Islandische Krone	85,7280
osterreichischer Schilling	13,2554	Australischer Dollar	1,76527
Portugiesischer Escudo	196,505	Neuseelandischer Dollar	2,01047
		Sudafrikanischer Rand	4,79140

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr

(95/C 350/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Saint-Brieuc gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

2. Angaben zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

— *Mindestanzahl der Frequenzen:*

- ganzjährig,
- montags bis freitags zwei Hin- und Rückflüge morgens und abends sowie sonntags abends ein Hin- und Rückflug,
- ohne Zwischenlandung.

— *Fluggerät und Sitzplatzangebot:*

Einzusetzen sind Luftfahrzeuge mit Druckausgleich, mindestens 19 Sitzplätzen, Toiletten und einem Getränkeservice an Bord.

— *Flugpläne:*

Die Flugzeiten sollen so gestaltet sein, daß Geschäftsreisende am selben Tag hin- und zurückfliegen und in Paris bzw. Saint-Brieuc mindestens acht Stunden Aufenthalt haben können.

Es ist darauf hinzuweisen, daß gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft⁽²⁾ zur Zeit von montags bis freitags folgende Slots für den Linienverkehr zwischen Paris (Orly) und Saint-Brieuc reserviert sind (Angaben in Ortszeit):

- | | |
|------------------|------------|
| i) Ankunft Orly | 7.35 Uhr, |
| Abflug Orly | 9.00 Uhr; |
| ii) Ankunft Orly | 19.40 Uhr, |
| Abflug Orly | 20.50 Uhr. |

Für den Hin- und Rückflug am Sonntagabend müssen die Zeiten ähnlich denen unter Ziffer ii) sein.

— *Kommerzielle Aspekte:*

Die Flüge müssen über mindestens ein Computerreservierungssystem vertrieben werden.

— *Kontinuität:*

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, je IATA-Flugperiode 3 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.

Darüber hinaus dürfen die Flüge vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 22. 1. 1993, S. 1.

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER
VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr

(95/C 350/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Paris (Charles de Gaulle, Orly) und Montbéliard gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

2. Angaben zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

— *Mindestanzahl der Frequenzen:*

- ganzjährig,
- montags bis freitags zwei Hin- und Rückflüge morgens und abends,
- ohne Zwischenlandung.

— *Fluggerät und Sitzplatzangebot:*

Einzusetzen sind Luftfahrzeuge mit Druckausgleich und mindestens 25 Sitzplätzen.

— *Flugpläne:*

Die Flugzeiten sollen so gestaltet sein, daß Geschäftsreisende am selben Tag hin- und zurückfliegen und in Paris bzw. Montbéliard mindestens acht Stunden Aufenthalt haben können.

Die Flüge aus Montbéliard müssen spätestens um 9.30 Uhr bzw. um 20.30 Uhr in Paris (Charles de Gaulle, Orly) eintreffen; die Flüge aus Paris (Charles de Gaulle, Orly) müssen spätestens um 10.30 Uhr bzw. um 22.30 Uhr in Montbéliard eintreffen.

— *Kommerzielle Aspekte:*

Die Flüge müssen über mindestens ein Computerreservierungssystem vertrieben werden.

— *Kontinuität:*

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, je IATA-Flugperiode 3 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.

Darüber hinaus dürfen die Flüge vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr

(95/C 350/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Aubagne und Marseille gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

2. Angaben zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

— *Mindestanzahl der Frequenzen:*

— ganzjährig, mit Ausnahme des Monats August

— montags bis freitags mindestens zwei Hin- und Rückflüge morgens und abends.

— *Fluggerät und Sitzplatzangebot:*

Einzusetzen sind entsprechend den geltenden Bestimmungen Hubschrauber mit Doppelturbinenantrieb und mindestens 4 Sitzplätzen.

— *Flugpläne:*

Die Flugzeiten sollen so gestaltet sein, daß Geschäftsreisende am selben Tag hin- und zurückfliegen und in Marseille bzw. Aubagne mindestens 8 Stunden Aufenthalt haben können.

Folgende Flugzeiten sind vorgegeben (Angaben in Ortszeit):

Abflug vom Flughafen Marseille Provence vor 8.00 Uhr bzw. 19.15 Uhr

Ankunft auf dem Flughafen Marseille Provence vor 8.45 Uhr bzw. 20.00 Uhr.

— *Tarife:*

Für den Hinflug sollte sich der volle Flugpreis auf 420 ffrs (Wert 1995), einschließlich MwSt., jedoch ausschließlich anderer Steuern und Gebühren, belaufen.

— *Kommerzielle Aspekte:*

Die Flüge müssen über mindestens ein Computerreservierungssystem vertrieben werden.

— *Kontinuität:*

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, je IATA-Flugperiode 3 % der geplanten Flüge nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen die Flüge vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr

(95/C 350/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Clermont-Ferrand und Lyon (Satolas), Clermont-Ferrand und Marseille und Clermont-Ferrand und Nizza gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

2. Angaben zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

— *Mindestanzahl der Frequenzen:*

— **Zwischen Clermont-Ferrand und Lyon (Satolas):**

- ganzjährig
- montags bis freitags zwei Hin- und Rückflüge morgens und abends
- ohne Zwischenlandung

— **Zwischen Clermont-Ferrand und Marseille:**

- ganzjährig
- täglich ein Flug vom Flughafen Clermont-Ferrand (morgens) und ein Rückflug (abends)
- ohne Zwischenlandung

— **Zwischen Clermont-Ferrand und Nizza:**

- ganzjährig
- täglich ein Flug vom Flughafen Clermont-Ferrand (morgens) und ein Rückflug (abends)
- eventuell mit Zwischenlandung (höchstens 20 Minuten) in Marseille
- zwischen dem 1. Juli und dem 31. August: täglich ein Flug vom Flughafen Clermont-Ferrand (morgens) und ein Rückflug (abends), ohne Zwischenlandung.

— *Fluggerät und Sitzplatzangebot:*

Einzusetzen sind Luftfahrzeuge mit Druckkabine und mindestens 25 Sitzplätzen.

— *Flugpläne:*

— **Zwischen Clermont-Ferrand und Lyon (Satolas):**

Die Flugzeiten sollen so gestaltet sein, daß Reisende am selben Tag hin- und zurückfliegen und in Clermont-Ferrand bzw. Lyon mindestens 8 Stunden Aufenthalt haben können.

— **Zwischen Clermont-Ferrand und Marseille und zwischen Clermont-Ferrand und Nizza:**

Die Flugzeiten sollen so gestaltet sein, daß Reisende am selben Tag von Clermont-Ferrand aus nach Marseille und Nizza und wieder zurück fliegen und dort mindestens 8 Stunden Aufenthalt haben können.

Die Flugzeiten sollen so gestaltet sein, daß Reisende die internationalen Anschlußflüge in Lyon (Satolas), Marseille und Nizza erreichen können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

— *Kommerzielle Aspekte:*

Die Flüge müssen über mindestens ein Computerreservierungssystem vertrieben werden.

— *Kontinuität:*

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, je IATA-Flugperiode 3 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.

Darüber hinaus dürfen die Flüge vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

Mitteilung nach Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 über die internationalen Tarifmaßnahmen

(95/C 350/12)

Eine verbindliche Zolltarifauskunft wird ab dem Tag ungültig, an dem sie mit der Auslegung der Zollnomenklatur, wie sie sich aus den folgenden internationalen Tarifmaßnahmen ergibt, nicht mehr übereinstimmt:

Änderungen der Erläuterungen des Harmonisierten Systems und vom Rat über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens angenommene Tarif-Avise (Dokument RZZ Nr. 39.400: Bericht der 15. Sitzungsperiode des HS-Ausschusses):

Avise:

Nr. 1517.90/1	Anhang L/14
Nr. 1806.90/2	Anhang L/15
Nr. 1806.90/1	Anhang L/17
Nr. 1905.30/1	Anhang L/17
Nr. 2008.60/1	Anhang L/18
Nr. 2008.99/1	Anhang L/18
Nr. 2106.90/12	Anhang L/19
Nr. 2106.90/13	Anhang L/19
Nr. 2106.90/14	Anhang L/19
Nr. 2208.90/2	Anhang L/20
Nr. 2714.90/1	Anhang L/21
Nr. 4811.39/1	Anhang L/22
Nr. 4811.39/2	Anhang L/22
Nr. 4911.99/1	Anhang L/25
Nr. 7607.20/1	Anhang L/32
Nr. 8429.51/1	Anhang L/30
Nr. 8504.40/1	Anhang L/26

Informationen über den Inhalt dieser Maßnahmen können bei der Generaldirektion Zollunion und indirekte Steuern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, eingeholt werden.

Mitteilung der Kommission hinsichtlich des zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation am 19. Dezember 1995 paraphierten Abkommens zur Erneuerung des bilateralen Abkommens über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation

(95/C 350/13)

Die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation haben am 19. Dezember 1995 ein Abkommen zur Erneuerung des bilateralen Abkommens über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation, das am 31. Dezember 1995 ausläuft, paraphiert.

Das neue Abkommen sieht die Verlängerung des bestehenden Abkommens über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation für einen Zeitraum von einem Jahr vor. Die jährlichen Höchstmengen für das Jahr 1996 für Einfuhren von Waren mit Ursprung in der Russischen Föderation in die Gemeinschaft betreffen dieselben Textilkategorien wie im Jahr 1995 und sind in den Anhängen zu der vorliegenden Mitteilung wiedergegeben.

Die Einfuhr dieser Waren in die Gemeinschaft wird weiterhin auf Grundlage von Einfuhrgenehmigungen erfolgen, die von den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft nach Vorlage durch den Einführer einer von den Russischen Behörden ausgestellten entsprechenden Ausfuhrgenehmigung erteilt werden.

Dieses Abkommen ist ab 1. Januar 1996 für die Dauer eines Jahres anwendbar.

ANHANG I

Gemeinschaftshöchstmengen vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996

Gruppe	Kategorien	Einheit	Höchstmengen
IA	1	Tonnen	4 546
IA	2	Tonnen	12 587
IA	2a	Tonnen	967
IA	3	Tonnen	1 766
IB	4	1 000 Stück	2 505
IB	5	1 000 Stück	1 588
IB	6	1 000 Stück	2 788
IB	7	1 000 Stück	786
IB	8	1 000 Stück	2 392
IIA	9	Tonnen	1 644
IIA	20	Tonnen	2 385
IIA	22	Tonnen	1 279
IIA	23	Tonnen	931
IIA	39	Tonnen	781
IIB	12	1 000 Paar	3 924
IIB	13	1 000 Stück	5 200
IIB	15	1 000 Stück	993
IIB	16	1 000 Stück	723

Gruppe	Kategorien	Einheit	Höchstmengen
IIB	21	1 000 Stück	1 183
IIB	24	1 000 Stück	1 218
IIB	26/27	1 000 Stück	1 201
IIB	29	1 000 Stück	553
IIB	73	1 000 Stück	474
IIB	83	Tonnen	409
IIIA	33	Tonnen	464
IIIA	36	Tonnen	1 221
IIIA	37	Tonnen	1 584
IIIA	50	Tonnen	491
IIIB	67	Tonnen	433
IIIB	74	1 000 Stück	531
IIIB	90	Tonnen	846
IV	115	Tonnen	424
IV	117	Tonnen	1 422
IV	118	Tonnen	839

ANHANG II

PVV-HÖCHSTMENGEN

Gemeinschaftshöchstmengen vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996

Gruppe	Kategorien	Einheit	Höchstmengen
IB	4	1 000 Stück	850
IB	5	1 000 Stück	1 945
IB	6	1 000 Stück	5 381
IB	7	1 000 Stück	3 437
IB	8	1 000 Stück	3 112
IIB	12	1 000 Paar	4 150
IIB	13	1 000 Stück	1 243
IIB	15	1 000 Stück	3 302
IIB	16	1 000 Stück	1 207
IIB	21	1 000 Stück	4 719
IIB	24	1 000 Stück	2 399
IIB	26/27	1 000 Stück	2 796
IIB	29	1 000 Stück	3 791
IIB	73	1 000 Stück	2 920
IIB	83	Tonnen	435
IIIB	74	1 000 Stück	870

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates in der Sache Nr. 35.202 — Vereinbarung über den gemeinsamen Betrieb eines Fährdienstes zwischen Dragør und Limhamn

(95/C 350/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. August 1994 hat die A/S Dampskibsselskabet Øresund gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag für eine am 20. Dezember 1993 geschlossene Vereinbarung über den gemeinsamen Betrieb eines Fährdienstes zwischen Dragør in Dänemark und Limhamn in Schweden beantragt.

Die Beteiligten

2. An der Vereinbarung sind A/S Dampskibsselskabet Øresund (DSØ) und SweFerry AB (SF) beteiligt. DSØ ist eine hundertprozentige Tochter der DSB Rederi A/S, welche wiederum zu 100 % im Besitz der DSB, den Dänischen Staatsbahnen, ist. SF ist eine hundertprozentige Tochter der AB Swedcarrier, welche wiederum zu 100 % im Besitz der SJ, der schwedischen staatlichen Eisenbahngesellschaft, ist.

Die Vereinbarung

3. Die Beteiligten haben die Vereinbarung über den gemeinsamen Betrieb des Fährdienstes zwischen Dragør und Limhamn am 20. Dezember 1993 unterzeichnet. Die Vereinbarung ist unbefristet und kann jederzeit mit einer Frist von 18 Monaten gekündigt werden.

Die Vereinbarung trat an die Stelle einer früheren Vereinbarung vom 20. November 1980 über den gemeinsamen Betrieb von Fährdiensten zwischen Dragør und Limhamn, Landskrona und Tuborg Havn sowie Havnegade und Skepsbroen. Die Zusammenarbeit gemäß dieser Vereinbarung wurde mit Ausnahme des Fährdienstes zwischen Dragør und Limhamn eingestellt.

Die angemeldete Vereinbarung legt die Bedingungen für die weitere Zusammenarbeit zwischen DSØ und SF auf der Strecke Dragør—Limhamn in Form eines Ressourcenpooling der Beteiligten fest und erstreckt sich auf alle Aspekte des Betriebs dieses Fährdienstes.

Eine gemeinsame Poolverwaltung ist für die allgemeine Leitung des Fährbetriebs einschließlich Marketing, Preisfestsetzung, Fahrplangestaltung, Einkauf von Waren und Dienstleistungen usw. zu-

ständig. Das Marketing erfolgt unter einem Namen und einer Handelsmarke, während die laufenden Geschäfte und der Dienstbetrieb von einem bei SF angestellten „Line-chief“ geführt werden. Für die Betriebsleitung unter der Verantwortung der Poolverwaltung ist SF zuständig, und auch die Verantwortung für rechtliche und sicherheitstechnische Aspekte liegt bei SF. Für die Strecke wurde ein eigenes Konto eingerichtet, die Gewinne werden aufgeteilt.

Die Schiffe und — soweit irgend möglich — auch die Einrichtungen an Land befinden sich in gemeinsamem Besitz. Neue Schiffe werden zu je 50 % im Besitz der Beteiligten sein.

Der Markt

4. Der sachlich relevante Markt umfaßt nach Angaben der Beteiligten Dienstleistungen für Passagiere, Personenkraftwagen, Reisebusse, Lastkraftwagen und Eisenbahnzüge, die mit Ausnahme des Eisenbahnverkehrs sämtlich auf der Strecke Dragør—Limhamn erbracht werden.

Die Beteiligten machen geltend, daß der räumlich relevante Markt sämtliche Beförderungsleistungen zwischen Norwegen, Schweden und Dänemark einerseits und v. a. Deutschland, aber auch Polen andererseits, d. h. Skagerak, Kattegat und Ostsee, umfaßt. Die Beteiligten weisen darauf hin, daß der Fährdienst zwischen Dragør und Limhamn nicht nur Verkehrsleistungen zwischen Schweden und Dänemark erbringt, sondern auch einen hohen Anteil am Transitverkehr zwischen Norwegen, Schweden und Kontinentaleuropa hat. Nach Angaben der Beteiligten liegen sie auf diesem Markt mit einer Reihe anderer Linien im Wettbewerb. So sollen sie 1993 mit 48 anderen Fährdiensten konkurriert haben, die von 26 Fährreedereien zwischen Schweden, Norwegen und Dänemark sowie zwischen diesen Ländern und Deutschland betrieben wurden.

Die Beteiligten machen geltend, daß der Markt künftig durch den Bau der Brücke über den Øresund beeinflusst wird, die zu beträchtlichen Überkapazitäten im Fährdienst auf dem relevanten Markt führen werde. Gemäß dem dänischen Gesetz über die feste Verbindung über den Øresund ist der Verkehrsminister befugt, mit Indienstellung der festen Verbindung den Fährdienst der DSB zwischen Dragør und Limhamn einstellen zu lassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 4.

Die Freistellung

5. Nach Ansicht der Beteiligten erfüllt die Vereinbarung die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag aus folgenden Gründen:
- 5.1. Die Vereinbarung trägt zur Verbesserung der Dienstleistungen und zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts insofern bei, als der gemeinsame Betrieb des Fährdienstes zwischen Dragør und Limhamn
- den Kunden eine regelmäßige Beförderung bei minimalen Wartezeiten bietet, da die Beteiligten auf diesem durch saisonale Nachfrageschwankungen gekennzeichneten Markt sowohl tagsüber als auch nachts die Kapazität dem Bedarf anpassen können und damit für alle Verkehrsarten eine regelmäßige und zuverlässige Beförderungsmöglichkeit anbieten;
 - eine wirksamere Kontrolle der Kosten bewirkt;
 - dafür sorgt, daß überhaupt Beförderungsleistungen auf dieser Strecke angeboten werden, was ohne die Vereinbarung wahrscheinlich nicht der Fall wäre.
- 5.2. Nach Auffassung der Beteiligten ermöglicht die Vereinbarung den Kunden eine angemessene Beteiligung an dem entstehenden Gewinn, da
- sie in den Genuß wesentlich verbesserter Beförderungsleistungen kommen und da ein effizienterer Betrieb des Fährdienstes ihnen auch finanziell zugute kommt,
 - ihnen eine weitere Möglichkeit zur Überquerung des Øresund geboten wird, wodurch sich die Entfernung zu einer entsprechenden Einrichtung verkürzt, denn möglicherweise würde die Strecke nicht befahren, wenn die Beteiligten keinen gemeinsamen Fährdienst betreiben würden;
 - tagsüber und nachts häufiger gefahren wird, was die Wartezeiten für die Passagiere verkürzt;
 - die Zusammenarbeit größere Sicherheit und bessere Qualität bewirkt;
 - die finanziellen Einsparungen aufgrund der Zusammenarbeit den Kunden zugute kommen, da die Beteiligten mit anderen in diesem Raum tätigen Fährdiensten und anderen Verkehrsarten konkurrieren müssen.
- 5.3. Die Beteiligten halten alle ihnen durch die Vereinbarung auferlegten Wettbewerbsbeschränkungen für die Verwirklichung der unter 5.1 genannten Ziele insofern für unerlässlich, als
- sich aus den oben dargelegten Gründen ergibt, daß auch dann, wenn die Zusammenarbeit an sich als wettbewerbsbeschränkend angesehen wird, nur durch die Zusammenarbeit der Beteiligten Kosteneinsparungen und ein Verkehr auf dieser Strecke möglich sind, was wiederum eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Betrieb des Fährdienstes darstellt;
 - der Fährdienst voraussichtlich nur für eine beschränkte Zeit betrieben wird, da er mit Fertigstellung der festen Verbindung über den Øresund überflüssig wird.
- 5.4. Den Beteiligten zufolge wird der Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Dienstleistungen nicht ausgeschaltet, da
- die Marktentwicklung deutlich zeigt, daß die Zusammenarbeit der Beteiligten den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Dienstleistungen nicht ausschaltet, da sich die Fährdienste in den Fahrgebieten Øresund, Kattegat und Skagerrak einen harten Wettbewerb liefern;
 - die Beteiligten insofern einem starken Wettbewerb ausgesetzt sind, als es keine wesentlichen Hindernisse für den Zugang zu diesem Markt gibt, da neue Verbindungen problemlos eingerichtet werden können und es zahlreiche Hafenanlagen gibt;
 - die Beteiligten über einen relativ geringen Marktanteil verfügen;
 - die Wettbewerbslage durch Seefracht- und Luftverkehr ebenfalls beeinflußt wird, insbesondere hinsichtlich der LKW- und Personenbeförderung sowie anderer Verkehrsarten.
- Diese Mitteilung wird gemäß dem in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 festgelegten Verfahren veröffentlicht. Die Kommission hat bisher noch keine Meinung zur Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 3 auf die Vereinbarung gebildet. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 fordert die Kommission alle betroffenen Dritten sowie die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemerkungen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung unter Angabe der Bezugsnummer IV/35.202 an folgende Adresse zu senden:
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 Generaldirektion Wettbewerb,
 Abteilung IV/D/3,
 rue de la Loi/Wetstraat 200,
 B-1049 Brüssel.

Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens**(Sache Nr. IV/35.855/F3)**

(95/C 350/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 11. Dezember 1995 wurden bei der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽¹⁾ verschiedene Vereinbarungen angemeldet, durch die das dänische MD Foodes und das schwedische Arla das Gemeinschaftsunternehmen Scandairy K/S gegründet haben. Zweck dieses in Dänemark niedergelassenen Gemeinschaftsunternehmens ist die Forschung, die Entwicklung, die Erzeugung und der Vertrieb von „funktionellen Lebensmitteln“ und Desserts/Imbissen. Die Parteien beabsichtigen, die Erzeugnisse in der Europäischen Union, Norwegen und den Baltischen Staaten zu vermarkten.

2. Die Kommission ist nach vorläufiger Prüfung der Meinung, daß das angemeldete Gemeinschaftsunternehmen unter die Verordnung Nr. 17 fällt.

3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 98 02) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/35.855/F3, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion F,
Büro 2/75,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.669 — Charterhouse/Porterbrook)**

(95/C 350/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. Dezember 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(95/C 350/17)

(festgesetzt am 27. Dezember 1995 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen (¹)	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen		Almendralejo	3,608	94 %
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen (¹)	
Béziers	4,119	108 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,160	109 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,160	109 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)	
Nîmes	4,190	109 %	Villarrobledo	3,317	87 %
Perpignan	keine Notierungen (¹)		Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen (¹)		Bari	3,465	91 %
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen (¹)	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	3,835	100 %
Reggio Emilia	keine Notierungen		Ravenna (Lugo, Faenza)	keine Notierungen	
Treviso	4,736	124 %	Trapani (Alcamo)	keine Notierungen (¹)	
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen		Treviso	5,198	136 %
Repräsentativpreis	4,161	109 %	Repräsentativpreis	3,985	104 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	72,786	88 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (¹)	
Falset	keine Notierungen (¹)		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen (¹)		Repräsentativpreis	72,786	88 %
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)				
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>	94,57	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen (¹)		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	3,927	103 %			
Barletta	3,927	103 %			
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,927	103 %			
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,15				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

**Liste der Betriebe in Island, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft
zugelassen ist**

(95/C 350/18)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Entscheidung C(95) 3561 der Kommission vom 19. Dezember 1995

(Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates)

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	
22	Kaupfelag V. Hunbvetninga, Hvammstangi	×	×			×		×	(¹)
31	Kaupfelag Thingeyinga, Husavik	×				×			(¹)
40	Kaupfelag Austur Skaftelinga (Kask), Höfn	×	×			×			(¹)

(*) SH: Schlachthof
ZB: Zerlegungsbetrieb
KH: Kühlhaus

Rd: Rindfleisch
Sf/Zg: Schafffleisch/Ziegenfleisch
Sw: Schweinefleisch
Einh.: Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

(¹) Nebenprodukte der Schlachtung.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Birnen

(95/C 350/19)

Die Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (EIMA), via Palestro 81 (Telefon 495 92 61 — Telex 613 003), I-00185 Rom, hat eine Dauerausschreibung eröffnet im Sinne von Verordnung (EWG) Nr. 1562/70 (ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 67) über die Abtretung an die Destillationsindustrie von zwischen Januar und April 1996 aus dem Markt genommenen Birnen.

Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Äpfeln

(95/C 350/20)

Die Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (EIMA), via Palestro 81 (Telefon 495 92 61 — Telex 613 003), I-00185 Rom, hat eine Dauerausschreibung eröffnet im Sinne von Verordnung (EWG) Nr. 1562/70 (ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 67) über die Abtretung an die Destillationsindustrie von zwischen Januar und Mai 1996 aus dem Markt genommenen Äpfeln.

TACIS — Hard- und Software

Bekanntmachung über einen Aufruf zur Angebotsabgabe durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Regierungen von Kasachstan, Kirgisien, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan, finanziert im Rahmen des Tacis-Programms

(95/C 350/21)

Projekttitle: Verwaltung der Wasserressourcen und landwirtschaftliche Produktion in den Republiken Zentralasiens (Warmap)

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der durch das Tacis-Programm geförderten Länder zu gleichen Bedingungen offen.

2. Bekanntmachungsgegenstand

Lieferung von Ausrüstung für:

- die Entwicklung eines Informations-Verwaltungssystems für Wasserressourcen (Warmis), einschließlich Hard- und Softwareressourcen,
- Durchführung von Vermessungskontrollen bei Landwirtschaftsbetrieben in den fünf zentralasiatischen Republiken, einschließlich Feldausrüstung für die Durchführung von Wasser- und Bodenproben sowie für Laborausrüstung.

Bedingt durch die Art dieser beiden Ausrüstungssätze werden diese in separate Ausschreibungen mit jeweils separaten Losen unterteilt.

2.1. Ausrüstung für Warmis

die Lieferung dieser Ausrüstung ist in 5 Lose unterteilt:

Los 1 — Pentium Computer, Laserdrucker, Backup-Einrichtungen, Software und Material.

Los 3 — Computer, Notebooks, Telefaxmodem, Laserdrucker, Software und Material.

Los 4 — Personalcomputer, Notebooks, Telefaxmodem, Laserdrucker, Software und Material, etc.

Los 5 — AO-Digitalisiergeräte und Farbplotter, etc.

2.2. Ausrüstung für die Vermessungskontrollen bei Landwirtschaftsbetrieben

Diese Ausrüstung ist in die folgenden 3 Lose gegliedert:

Los 1 — Laborausrüstung und Material;

Los 2 — Ausrüstung zur Wasser- und Klimamessung;

Los 3 — Ausrüstung für Bodenvermessung und Kartierung.

3. Ort der Lieferung

Das Material ist an das Warmap Projekt Büro in Tashkent, Usbekistan, zu liefern.

4. Verdingungsunterlagen zum Aufruf zur Angebotsabgabe

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos anzufordern bei: Herrn Luigi Olivi, Procurement Director, Aquater SpA, via Mirabello 53, I-61047 S. Lorenzo in Campo (Pesaro), Telefax (721) 73 15 26, Tel. (721) 73 14 55/73 13 55.

Einblick in die Verdingungsunterlagen in den Mitgliedstaaten:

Büros der Europäischen Kommission.

Einsicht in die Verdingungsunterlagen in den geförderten Ländern:

TACIS Coordinating Unit, T. Shevchenko Street 4, 700029 Tashkent, Uzbekistan, Telefax (07 37 12) 36 06 52, Tel. (07 37 12) 56 34 79;

EU Delegation, Mira Street 115, KZ-480091 Alma-Ata, Telefax (07 32 72) 63 78 97, Tel. (07 32 72) 50 61 75/63 78 97.

5. Angebote

Müssen spätestens am 20. 2. 1996 (15.00), Ortszeit, bei der folgenden Anschrift eingehen:

Aquater SpA, via Mirabello 53, I-61047 S. Lorenzo in Campo (Pesaro), z.Hd. Herrn Luigi Olivi, Procurement Department.

Die Öffnung der Angebote erfolgt in öffentlicher Sitzung am 21. 2. 1996 (10.00), Ortszeit, bei:

Aquater SpA, via Mirabello 53, I-61047 S. Lorenzo in Campo (Pesaro).

Schulung von kleinen und mittleren Unternehmen in der elektronischen Informationsbeschaffung

Bekanntmachung eines vergebenen Auftrags

(95/C 350/22)

1. **Name und Anschrift der Vergabestelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, Referat XIII.E.3 - Informationsindustrie und Informationsmarkt, Linguistik, Jean Monnet-Gebäude, L-2920 Luxemburg.
2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** Im Fall von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung, Begründung.
Offenes Verfahren.
3. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung. CPC-Referenznummer:** Schulung von kleinen und mittleren Unternehmen in der elektronischen Informationsbeschaffung.
CPC-Referenznummern 84 und 85.
4. **Tag der Auftragsvergabe:** 8. 12. 1995.
5. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot gemäß Artikel 36 (1) (a) der Richtlinie 92/50/EWG vom 18. 6. 1992.
6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 41.
7. **Name und Anschrift des Auftragnehmers:** Chambre de commerce et d'industrie de Bruxelles asbl., avenue Louise 500, B-1050 Bruxelles.
8. **Preis:** 204 702 ECU.
9. **Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann:**
10. **Sonstige Angaben:**
11. **Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:** ABl. 95/S 123 und 95/C 165 vom 1. 7. 1995.
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 18. 12. 1995.
13. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 18. 12. 1995.
- 14.

Strategische Entwicklungen für die europäische Verlagsindustrie zum Jahr 2000

Bekanntmachung eines vergebenen Auftrags

(95/C 350/23)

1. **Name und Anschrift der Vergabestelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, Referat XIII.E.3. - Informationsindustrie und Informationsmarkt, Linguistik, Jean Monnet-Gebäude, L-2920 Luxemburg.
2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** Im Fall von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung, Begründung.
Offenes Verfahren.
3. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung. CPC-Referenznummer:** Strategische Entwicklungen für die europäische Verlagsindustrie zum Jahr 2000.
CPC-Referenznummern 84 und 85.
4. **Tag der Auftragsvergabe:** 7. 12. 1995.
5. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot gemäß Artikel 36 (1) (a) der Richtlinie 92/50/EWG vom 18. 6. 1992.
6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 11.
7. **Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s):** Andersen Consulting Unternehmensberatung GmbH, Otto-Volger-Straße 15, D-65843 Sulzbach/Frankfurt.
8. **Preis:** 480 000 ECU.
9. **Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann:**
10. **Sonstige Angaben:**

11. *Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:* ABl. 95/S 153 und 95/C 207 vom 12. 8. 1995.
12. *Tag der Absendung der Bekanntmachung:* 18. 12. 1995.
13. *Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:* 18. 12. 1995.
- 14.

Technische Unterstützungsdienste für Gemeinschaftsaktionen im Bereich der Informationsindustrie, des Informationsmarktes und der Sprachdatenverarbeitung

Bekanntmachung eines vergebenen Auftrags

(95/C 350/24)

1. *Name und Anschrift der Vergabestelle:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, Direktion E - Informationsindustrie und Informationsmarkt, Linguistik, Jean Monnet-Gebäude, L-2920 Luxemburg.
2. *Gewähltes Vergabeverfahren:* Im Fall von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung, Begründung.
Beschränkte Ausschreibung mit Bekanntmachung im „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“.
3. *Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung. CPC-Referenznummer:* Technische Unterstützungsdienste für Gemeinschaftsaktionen im Bereich der Informationsindustrie, des Informationsmarktes und der Sprachdatenverarbeitung.
CPC-Referenznummern 84 und 85.
4. *Tag der Auftragsvergabe:* 6. 12. 1995.
5. *Kriterien für die Auftragsvergabe:* Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot gemäß Artikel 36 (1) (a) der Richtlinie 92/50/EWG vom 18. 6. 1992.
6. *Anzahl der eingegangenen Angebote:* 5.
7. *Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s):* a) Los 1 (Informationstechnologie), Los 2 (Bibliotheken) und Los 4 (Industrie- und Marktinformationsgehalt): Coopers & Lybrand, Rue Eugène Ruppert 16, L-2453 Luxembourg;
Los 3 (Sprachtechnologie): Cray Systems Ltd, 127 Fleet Road, UK-Fleet GU13 8PD.
8. *Preis:* a) 18 786 000 ECU für 4 Jahre;
b) 4 232 000 ECU für 4 Jahre.
9. *Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann:*
10. *Sonstige Angaben:*
11. *Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“:* ABl. 95/S 41 und 95/C 50 vom 1. 3. 1995.
12. *Tag der Absendung der Bekanntmachung:* 18. 12. 1995.
13. *Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:* 18. 12. 1995.
- 14.

Aufruf zur Angebotsabgabe für Dienstleistungen bezüglich der Entwicklung einer gemeinsamen Methodologie zur Bewertung der Ergebnisse von Projekten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung

Offenes Verfahren

(95/C 350/25)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion XIII, Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, Referat XIII/D/1, Strategische Aspekte der Innovation und der Nutzung der Ergebnisse der Forschung und der technologischen Entwicklung, Geistiges Eigentum; Gebäude Jean Monnet, L-2920 Luxemburg.

Telefax (003 52) 43 01-341 29.

2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** CPC-Referenznummer: 85. Die Europäische Kommission beabsichtigt eine gemeinsame umfassende Methodologie für die Bewertung von Forschungsergebnissen anzunehmen und legt den Schwerpunkt auf ihre Integration in den Innovationsprozeß und ihre wirtschaftliche Auswirkung im weiteren Sinne. Diese Methodologie würde der Bewertung von FTE-Projektergebnissen dienen, die im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme erzielt werden, und kann ebenfalls richtungweisend für die Bewertung von Ergebnissen nationaler Programme innerhalb und außerhalb der Europäischen Union sein.

Ihre Grundlage soll eine Reihe umfassender Kriterien bilden, die sowohl wissenschaftliche als auch technische Ergebnisse einschließlich ihrer Auswertung und ihres Transferpotentials integrieren. Zusätzlich zur umfassenden Bewertung von Projektergebnissen und ihres Verwendungspotentials, sollte die Anwendung dieser Methodologie einen wertvollen Beitrag zur umfassenderen Bewertung von FTE-Programmen leisten ebenso wie ihre langfristige wirtschaftliche und soziale Auswirkung auf andere relevante Bereiche. Die Methodologie soll einen modularen Ansatz dynamischer Art darstellen, um den Vergleich zwischen verschiedenen FTE-Bereichen zu ermöglichen und die Dateneingabe für strategische Analysen, die Definition von FTE-Verfahrensweisen und neuer Instrumente in diesem Bereich, ebenso, falls nötig, die Reorientierung von Programmen.

In diesem Rahmen beabsichtigt die Kommission einen Vertragsentwurf hinsichtlich der Sammlung und Analyse notwendiger Daten und der Entwicklung von Alternativen für die besagte Methodologie zu erstellen. Die Verdingungsunterlagen enthalten eine genaue Beschreibung der geforderten Leistungen (siehe Ziffer 8. a)).

3. **Ausführungsort:** Die Arbeit wird hauptsächlich in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers ausgeführt, wobei regelmäßige Rücksprache mit den betreffenden Stellen der Kommission und Zusammen-

arbeit mit den anderen Auftragnehmern zu berücksichtigen ist (siehe Ziffer 5). Alle Berichte müssen bei der unter Ziffer 1 genannten ausschreibenden Stelle eingehen.

4. **Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Vorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist:**

a) Keine.

b) Keine.

c) Der Bieter muß Angaben bezüglich der natürlichen Personen machen, die für die Ausführung der Leistung verantwortlich sind, sei es der Bieter selbst, seine Angestellten, Subunternehmer oder andere Bevollmächtigten.

5. **Aufteilung in Lose:** Die Leistung wird in drei verschiedene Lose aufgeteilt, von denen jedes besonderen Wert auf die Charakteristiken eines der folgenden größeren FTE-Gebiete mit industrieller Relevanz legt:

Los 1: Informations- und Kommunikationstechnologien;

Los 2: Technologien im Bereich Industrie, Umwelt, Transportwesen und Energie;

Los 3: Humanwissenschaften und Technologien.

Bieter können sich für 1 oder 2 Lose bewerben. Die Unterlagen müssen vollständig sein und der betreffende FTE-Bereich muß deutlich angegeben sein.

6. **Varianten:** Keine.

7. **Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Spätestens 6 Wochen nach Vertragsunterzeichnung müssen der Kommission Zwischenberichte für jedes Los vorliegen. Spätestens 3 Monate nach Vertragsunterzeichnung müssen der Kommission die Entwürfe der Schlußberichte vorliegen. Spätestens 4 Monate nach Vertragsunterzeichnung müssen der Kommission die detaillierten Schlußberichte vorliegen.

Die Vertragsdauer beträgt 6 Monate ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung.

8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen angefordert werden können:** Alle Anfragen von Unterlagen (insbesondere der Aufruf zur Angebotsabgabe, die Spezifikation, der Vertragsentwurf und die allgemeinen

- Bedingungen für Arbeitsverträge der Kommission der Europäischen Gemeinschaft) müssen bei der unter Ziffer 1 genannten Anschrift eingehen.
- b) **Einsendefrist für die Anträge:** Die Anträge sind spätestens 35 Tage nach Veröffentlichung dieses Aufrufs im „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ abzusenden (es gilt der Poststempel).
- c) **Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für den Erwerb dieser Unterlagen:** Keine.
9. a) **Einsendefrist für die Angebote:** 6. 2. 1996.
- b) **Anschrift, an die sie zu richten sind:** Angebote müssen an die unter Ziffer 1 genannte Stelle gesandt werden.
- c) **Sprache(n), in der (denen) die Angebote abgefaßt sein müssen:** Angebote müssen in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sein.
10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Offizielle Vertreter der Europäischen Kommission und ein bevollmächtigter Vertreter jedes Bieters.
- b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote:** Die Öffnung der Angebote findet am 13. 2. 1996 (10.00) im Jean Monnet-Gebäude - Konferenzsaal M5, L-2920 Luxemburg statt.
11. **Geforderte Kautionen und Sicherheiten:** Übersteigt der Gesamtwert des Vertrags 300 000 ECU, so muß der Bieter eine Sicherheit in Form einer Banksicherheit für die Vorauszahlung leisten.
12. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Gemäß den allgemeinen Vertragsbedingungen der Kommission (siehe Ziffer 8 bezüglich der Informationsunterlagen).
13. **Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Vertrag vergeben wird, haben muß:** Entfällt.
14. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erfüllt (Auswahlkriterien):**
1. Nachweise der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters in Form von Bankauszügen und Erklärungen über den Umsatz bezüglich der in den letzten drei Finanzjahren erbrachten Dienstleistungen.
 2. Nachweis der fachlichen Leistungsfähigkeit des Bieters in Form einer Aufzählung der wichtigsten Leistungen, die in den letzten drei Jahren erbracht wurden, ihres Werts, der Daten und der privaten oder öffentlichen Auftraggeber.
 3. Vorgesehenes mehrsprachiges Personal, internationale Referenzen und betreffende akademische/berufliche Qualifikationen/Karrieren bezüglich des Dienstleistungsobjekts.
 4. Nachweis der erbrachten Leistungen im Bereich der Bewertung von Ergebnissen hinsichtlich Forschung und technologischer Entwicklung (insbesondere Integration in den Innovationsprozess, wirtschaftliche Auswirkung) in einem internationalen Kontext, belegt durch jegliche relevante Veröffentlichungen und/oder vorher erbrachte Dienstleistungen, Nachweis erbrachter Aktivitäten im betreffenden Bereich.
 5. Möglichkeit, die Leistung zwischen dem 15. 3. 1996 und dem 15. 8. 1996 zu erbringen.
15. **Bindefrist:** Mindestens 6 Monate ab dem Tag des Eingangs des Aufrufs zur Angebotsabgabe.
16. **Vergabekriterien:**
- A) 1. Qualität der angebotenen Leistungen (Arbeitsprogramm).
 2. Qualität und Reproduzierbarkeit des methodologischen Ansatzes (Umfang der Anwendung, Modularität, Einhaltung der Einschränkungen und Vorgehensweisen der Kommission für Projekt- und Programmbewertung).
 3. Besondere Qualifikation im wichtigsten FTE-Bereich, für den der Bieter sich bewirbt (siehe Ziffer 5).
 - B) Preis (Gesamtpreis).
17. **Sonstige Angaben:** Weitere Informationen sind in den Informationsunterlagen enthalten (siehe Ziffer 8).
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 18. 12. 1995.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 18. 12. 1995.

Fachliche Unterstützung im Bereich der Chancengleichheit

Aufruf zur Interessenbekundung

(95/C 350/26)

1. **Name, Anschrift, Telefonnummer, Telegrammanschrift, Telex und Telefax der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Personal und Verwaltung, Verwaltungseinheit IX.C.1. „Gebäudepolitik - Optionen und Verträge“, ORBN 1/69, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Tel. 295 21 00. Telefax 295 23 72.

2. **Art: Aufruf zur Interessenbekundung. Personen, die ihre Bewerbung um die Eintragung in eine Liste einreichen möchten, werden aufgefordert, dies entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung zu tun:** Die ausschreibende Stelle wird die den unter Ziffer 8 genannten Kriterien entsprechenden Bewerbungen in die Liste eintragen.

Hinsichtlich jedes Auftrags betreffend den unter Ziffer 3. a) beschriebenen Bereich wird die ausschreibende Stelle das Lastenheft und die Aufforderung zur Angebotsabgabe allen in der Liste eingetragenen Bewerbern oder einigen von ihnen übermitteln, die auf der Grundlage der dem betreffenden Auftrag eigenen Auswahlkriterien ausgewählt wurden.

Die aus der vorliegenden Bekanntmachung hervorgehende Liste wird ausschließlich für Aufträge verwendet, deren geschätzter Auftragswert unterhalb der in den entsprechenden Richtlinien für „öffentliche Aufträge“ genannten Schwellenwerte liegt.

3. a) **Ausführliche Beschreibung des/der vom Aufruf zur Interessenbekundung betroffenen Bereichs/ Bereiche:** Unterstützung des Referats Chancengleichheit der Generaldirektion Personal und Verwaltung in Brüssel in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen und insbesondere in folgenden Bereichen:

- Beratung in allen die europäische Politik der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen betreffenden Angelegenheiten;
- Ausarbeitung von Berichten, Studien und Artikeln über die Politik der Chancengleichheit und insbesondere über positive Aktionsprogramme;
- Ausgestaltung verschiedener spezifischer Aktionen im Bereich der Chancengleichheit, die eine gute Kenntnis der Einrichtung erforderlich machen;

— Analyse der Aktionspläne der Generaldirektionen und Formulierung neuer Vorschläge für positive Aktionen;

— Kenntnis der insbesondere in den nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der positiven Aktionen angewandten Maßnahmen sowie der in den Mitgliedstaaten geltenden Gesetze für den Bereich Chancengleichheit;

— Unterstützung bei der Ausarbeitung eines neuen Programms positiver Maßnahmen im Rahmen der Personalpolitik der Kommission.

- b) **Angabe der Auftragsarten, die auf der Grundlage der Liste ausgeschrieben werden sollen (Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen):**

— Dienstleistungen.

4. **Gegebenenfalls Ort der Lieferung, der Bauausführung oder der Dienstleistungserbringung:** Brüssel.

5. **Gültigkeitsdauer der sich aus dem Aufruf zur Interessenbekundung ergebenden Liste:** bis 31. 12. 1996.

6. **Gegebenenfalls Rechtsform des Zusammenschlusses von Lieferanten, Bauunternehmen oder Dienstleistungserbringern, an den ein Auftrag vergeben wird.**

7. a) **Anschrift, an welche die Bewerbungen zu richten sind:** Siehe Ziffer 1.

- b) **Bedingungen für die Abgabe, Einsendung und Vorlage der Bewerbungen mit allen unter Ziffer 8 genannten Angaben, Formalitäten und Unterlagen:** Die Interessenbekundungen müssen bis spätestens 31. 1. 1996 bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle eingehen und mit dem Aktenzeichen: „95/45/IX.C.1/MI“ versehen sein. Die Bewerber können ihre Interessenbekundung wahlweise wie folgt übermitteln:

1) entweder per Einschreiben, das spätestens am 31. 1. 1996 aufgegeben sein muß, wobei das Datum des Poststempels maßgeblich ist;

2) oder durch Abgabe beim Sekretariat der oben genannten Stelle (unmittelbar oder durch einen Bevollmächtigten des Bewerbers einschließlich privater Kurierdienste) an folgender Adresse:

Büro 01/69, square Frère Orban 8/10, B-1040 Brüssel, von 9.30 bis 12.30 und von 14.30 bis 16.00,

bis spätestens 31. 1. 1996 (16.00). In diesem Fall wird die Abgabe der Interessenbekundung durch eine datierte und von dem Beamten der obengenannten Dienststelle, dem die Unterlagen übergeben wurden, unterzeichnete Empfangsbestätigung belegt.

8. **Auswahlkriterien:** An diesem Aufruf zur Interessenbekundung interessierte Bewerber haben ihre Sachkenntnis in dem betreffenden Bereich nachzuweisen. Die Kommission wird die Bewerberlisten auf der Grundlage der folgenden Kriterien erstellen.

8.1. **Geforderte verwaltungserhebliche Angaben:**

- Name, Anschrift, Telefonnummer, Telefax, usw.;
- Rechtsstellung;
- MwSt.-Identifikationsnummer;
- Sozialversicherungsnummer;
- für juristische Personen: Abschrift der Satzung und Urkunden, denen Namen und Funktionen der Mitglieder der Führungsorgane zu entnehmen sind.

8.2. **Fachliche Leistungsfähigkeit: durchgeführte Arbeiten und Referenzen: geforderte Unterlagen:**

- detaillierter Lebenslauf für selbständige Bewerber und Lebenslauf der von juristischen Personen für die verschiedenen Leistungen vorgeschlagenen Fachleute, einschließlich genauer Angaben zu den Sprachen, in denen die Leistungen erbracht werden können;

— genaue Angaben zu den in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen; eine dreijährige Erfahrung in dem Fachbereich, für den die Bewerbung eingereicht wird, ist gefordert.

8.3. **Finanzielle Leistungsfähigkeit (nur für juristische Personen): geforderte Unterlagen:**

— Unterlagen zur Bescheinigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bewerbers: Gesellschaftskapital, Umsatz.

9. **Sonstige Angaben:** Interessierte Personen werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Ziel dieses Aufrufs die Erstellung einer Liste von Bewerbern ist, die zur Abgabe eines Angebots für eine bestimmte Ausschreibung aufgefordert werden können. Sie werden daher gebeten, die obengenannten Auskünfte an die angegebene Adresse zu übermitteln. Unvollständige Bewerbungen werden von Amts wegen ausgeschlossen. Die Interessenten werden insbesondere gebeten, weder telefonisch noch per Telefax um zusätzliche Informationen anzuschreiben, sondern die in diesem Aufruf angegebenen Modalitäten zu befolgen.

10. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 18. 12. 1995.

11. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 18. 12. 1995.

Wettbewerb über eine wissenschaftliche Unterstützungstätigkeit im Bereich der Stabilität von Gebäuden und Schneebelastung

Bekanntmachung über die Einstellung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe

(95/C 350/27)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion III, Industrie.
2. **Verfahren:** Offenes Verfahren, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. S 178 vom 20. 9. 1995, Seite 18.
3. **Kategorie der Dienstleistung:** Intellektuelle Dienstleistungen, hauptsächlich eine Forschungstätigkeit zur Erstellung der wissenschaftlichen Grundlage für eine einheitliche Definition von Modellen zur Festlegung von Aktionen in Bezug auf den Einfluß der Schneebelastung, angewandt auf die Konstruktionsteile von Bauwerken.
4. **Einstellung des Verfahrens:** Da keine regelgerechten Ausschreibungen eingereicht wurden, ist dieses Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft ohne eine Vertragsvergabe eingestellt worden.
5. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 1.

FORCE

**Bekanntmachung über vergebene Aufträge bezüglich des öffentlichen Dienstleistungsauftrages
Nr. GD XXII/07/95 über die abschließende Bewertung des Aktionsprogrammes zur Förderung
der beruflichen Weiterbildung in der Europäischen Union (FORCE)**

(95/C 350/28)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion XXII „Erziehung, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend“, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 295 85 60. Telex COMEU B21877. Telefax (32-2) 295 56 99. Telegrammanschrift COMEUR Bruxelles.
2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren.
3. **Zentrale Gütersystematik:** Kategorie 10, CPC-Referenznummer 864.
4. **Tag der Auftragserteilung:** 13. 11. 1995.
5. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach folgenden Kriterien:
 - Sachdienlichkeit und Eignung der Vorgehensweise;
 - Kohärenz des Arbeitsprogramms;
6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 12.
7. **Name und Anschrift des Auftragnehmers:** The Tavistock Institute, Evaluation Development and Review Unit, 30 Tabernacle Street, UK-London EC2A 4DE.
8. **Gezahlter Preis:** 179 700 ECU.
- 9., 10.
11. **Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:** 31. 3. 1995.
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 19. 12. 1995.
13. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 19. 12. 1995.
- 14.

Entwurf, Herstellung und Verwaltung der Informations- und Werbeträger auf gemeinschaftlicher Ebene

**Bekanntmachung über vergebene Aufträge bezüglich des öffentlichen Dienstleistungsauftrages
Nr. GD XXII/15/95 über Werbeaktionen, Öffentlichkeitsarbeit und Informationsaktionen im
Rahmen des europäischen Jahres des lebensbegleitenden Lernens (Teil A: Entwurf, Herstellung
und Verwaltung der Informations- und Werbeträger auf gemeinschaftlicher Ebene)**

(95/C 350/29)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion XXII „Erziehung, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend“, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 296 12 87. Telex COMEU B21877. Telefax (32-2) 299 41 53. Telegrammanschrift COMEUR Bruxelles.
2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren.
3. **Zentrale Gütersystematik:** Kategorie 15, CPC-Referenznummer 88442.
4. **Tag der Auftragserteilung:** 9. 11. 1995.
5. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach folgenden Kriterien:
 - Originalität und Realitätsnähe der vorgeschlagenen Vorgehensweise;
 - Qualität des Angebotes bezüglich der Einheitlichkeit des Images und der Kohärenz der vorgeschlagenen Aktionen;
 - Preis.

6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 19.
7. **Name und Anschrift des Auftragnehmers:** Transcend Technology Limited, Oakfield Park, Bilton Road, UK-Rugby CV22 7UH.
8. **Gezahlter Preis:** 656 000 ECU.
- 9., 10.
11. **Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:** 15. 7. 1995.
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 19. 12. 1995.
13. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen:** 19. 12. 1995.
- 14.

Werbe- und Öffentlichkeitsarbeitskampagne

Bekanntmachung über vergebene Aufträge bezüglich des öffentlichen Dienstleistungsauftrages Nr. GD XXII/15/95 über Werbeaktionen, Öffentlichkeitsarbeit und Informationsaktionen im Rahmen des europäischen Jahres des lebensbegleitenden Lernens (Teil B: Werbe- und Öffentlichkeitsarbeitskampagne)

(95/C 350/30)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion XXII „Erziehung, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend“, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
Tel. (32-2) 296 12 87. Telex COMEU B21877.
Telefax (32-2) 299 41 53. Telegrammanschrift COMEUR Bruxelles.
2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren.
3. **Zentrale Gütersystematik:** Kategorie 13, CPC-Referenznummer 871.
4. **Tag der Auftragserteilung:** 9. 11. 1995.
5. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach folgenden Kriterien:
— Originalität und Realitätsnähe der vorgeschlagenen Vorgehensweise;
— Qualität des Angebotes bezüglich der Einheitlichkeit des Images und der Kohärenz der vorgeschlagenen Aktionen;
- Preis.
6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 13.
7. **Name und Anschrift des Auftragnehmers:** The Rowland Company, 67-69 Whitfield Street, UK-London W1P 5RL.
8. **Gezahlter Preis:** 422 010 ECU.
- 9., 10.
11. **Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:** 15. 7. 1995.
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 19. 12. 1995.
13. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 19. 12. 1995.
- 14.

Eröffnen in Griechenland des Hauptbankkontos in GRD der Europäischen Kommission

Offenes Verfahren

(95/C 350/31)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion XIX-Haushalt, Herrn J.-P. Mingasson, JECL 8/13, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.
Tel. (32-2) 295 16 83/4. Telefax (32-2) 295 95 85. Telegrammanschrift COMEUR Bruxelles. Telex COMEU B 21877.
2. Bankdienstleistungen, CPC-Referenznummer 81116.
Durchführung von durch die Europäische Kommission beauftragte Zahlungsanweisungen in GRD zugunsten von Zahlungsempfängern in der Europäischen Gemeinschaft, Kassieren von Einkünften und andere Bankdienstleistungen in der Europäischen Gemeinschaft.
3. Alle Dienstleistungen werden hauptsächlich in Griechenland benötigt. Der Dienstleistungserbringer muß in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ansässig sein.
4. a) Die Dienstleistung ist Einrichtungen vorbehalten, die durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für die Erbringung der fraglichen Dienstleistungen zugelassen sind.
b), c)
5. Die Dienstleistungserbringer müssen Angebote für die Gesamtheit der geforderten Dienstleistungen einreichen.
- 6.
7. Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr mit automatischer Verlängerung bis zu einer Höchstlaufzeit von 5 Jahren und Möglichkeit, den Vertrag nach Ablauf des ersten Jahres jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.
8. a) Die Verdingungsunterlagen müssen brieflich oder per Telefax angefordert werden, und zwar ausschließlich bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion XIX-Haushalt, Herrn B.R. Holder, JECL 6/96, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, Telefax (32-2) 295 01 51.
- b) **Schlußtermin für die Anforderung der Unterlagen:** 9. 2. 1996.
- c)
9. a) **Schlußtermin für den Eingang der Angebote:** 8. 3. 1996.
b) **Anschrift:** Europäische Kommission, Generaldirektion XIX-Haushalt, Herrn B.R. Holder, JECL 6/96, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.
c) Eine der Amtssprachen.
10. a), b)
- 11.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Siehe Verdingungsunterlagen.
- 13.
14. Der Dienstleistungserbringer muß über eine kurzfristige erstklassige Einstufung verfügen, nachgewiesen durch eine Einstufung bei Moody's in die Klasse „P1“, durch eine Einstufung bei Standard and Poor's in die Klasse „A1“ oder durch eine gleichwertige Einstufung bei einer anderen Ratingfirma.
15. **Angebotsbindfrist:** 31. 12. 1996.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot erteilt.
Bei der Bewertung werden die Qualität der Dienstleistungen mit 20 % und die Kosten und Einkünfte mit 80 % herangezogen.
17. **Sonstige Angabe:**
a) Die Bieter müssen Mitglieder der folgenden Organisationen sein: SWIFT, FIN und IFT.
18. **Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung:** 21. 12. 1995.
19. **Tag des Eingangs der vorliegenden Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 21. 12. 1995.

Eröffnen in der Europäischen Gemeinschaft des Hauptbankkontos in USD der Europäischen Kommission**Offenes Verfahren**

(95/C 350/32)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion XIX-Haushalt, Herrn J.-P. Mingasson, JECL 8/13, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
Tel. (32-2) 295 16 83/4. Telefax (32-2) 295 95 85. Telegrammanschrift COMEUR Bruxelles. Telex COMEU B 21877.
2. Bankdienstleistungen, CPC-Referenznummer 811116.
Durchführung von durch die Europäische Kommission beauftragte Zahlungsanweisungen in USD, Kassieren von Einkünften und andere Bankdienstleistungen.
3. Der Dienstleistungserbringer muß in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ansässig sein.
4. a) Die Dienstleistung ist Einrichtungen vorbehalten, die durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für die Erbringung der fraglichen Dienstleistungen zugelassen sind.
b), c)
5. Die Dienstleistungserbringer müssen Angebote für die Gesamtheit der geforderten Dienstleistungen einreichen.
- 6.
7. Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr mit automatischer Verlängerung bis zu einer Höchstlaufzeit von 5 Jahren und Möglichkeit, den Vertrag nach Ablauf des ersten Jahres jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.
8. a) Die Verdingungsunterlagen müssen brieflich oder per Telefax angefordert werden, und zwar ausschließlich bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion XIX-Haushalt, Herrn B.R. Holder, JECL 6/96, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 295 01 51.
b) **Schlußtermin für die Anforderung der Unterlagen:** 9. 2. 1996.
c)
9. a) **Schlußtermin für den Eingang der Angebote:** 8. 3. 1996.
b) **Anschrift:** Europäische Kommission, Generaldirektion XIX-Haushalt, Herrn B.R. Holder, JECL 6/96, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
c) Eine der Amtssprachen.
10. a), b)
- 11.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Siehe Verdingungsunterlagen.
- 13.
14. Der Dienstleistungserbringer muß über eine kurzfristige erstklassige Einstufung verfügen, nachgewiesen durch eine Einstufung bei Moody's in die Klasse „P1“, durch eine Einstufung bei Standard and Poor's in die Klasse „A1“ oder durch eine gleichwertige Einstufung bei einer anderen Ratingfirma.
15. **Angebotsbindefrist:** 31. 12. 1996.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot erteilt.
Bei der Bewertung werden die Qualität der Dienstleistungen mit 20 % und die Kosten und Einkünfte mit 80 % herangezogen.
17. **Sonstige Angaben:**
a) Die Bieter müssen Mitglieder der folgenden Organisationen sein: SWIFT, FIN und IFT.
18. **Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung:** 21. 12. 1995.
19. **Tag des Eingangs der vorliegenden Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 21. 12. 1995.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Albi

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/C 350/33)

1. Einführung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Albi gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die für diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlichen Normen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 284 vom 28. Oktober 1995 veröffentlicht worden.

Sofern am 1. März 1996 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Albi unter Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung eines finanziellen Ausgleichs aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. April 1996 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. Leistungsbeschreibung

Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Albi ab dem 1. April 1996 gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 284 vom 28. Oktober 1995 veröffentlicht worden sind.

3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen⁽²⁾ erteilt wurde.

Da Frankreich jedoch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 in Anspruch nimmt, dürfen Luftfahrtunternehmen, deren Betriebsgenehmigung nicht von Frankreich erteilt wurde, bis zum 1. April 1997 im innerfranzösischen Kabinverkehr nicht mehr als 50 % der Kapazität nutzen, die sie während einer Flugplanperiode auf demselben Flugdienst anbieten, wobei die Kabinstrecke zwingend die Anfangs- oder Endteilstrecke dieses Flugdienstes darstellen muß.

4. Verfahren

Für die Ausschreibung gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der besonderen Verordnung betreffend Ausschreibungen und des Vertrags über die Übertragung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seines technischen Anhangs (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die am 28. Oktober 1995 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, sowie zwei Mitteilungen über den Flughafen Albi-Le Séquestre selbst bzw. über die demographische und sozioökonomische Lage in seinem Einzugsbereich) sind unentgeltlich bei folgender Stelle erhältlich:

Syndicat Mixte de L'Aérodrome d'Albi-Le Séquestre, 14, rue Timbal, F-81000 Albi; Tel. (33) 63 49 48 47, Telefax (33) 63 49 48 40.

6. Finanzieller Ausgleich

In den Angeboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme dieses Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr *ex-post* nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Linie bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Wird der Vertrag vorzeitig gekündigt, kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Dabei ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag gegebenenfalls entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

7. Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Übertragung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1.

8. Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Buchführung des Luftfahrtunternehmens

Die Durchführung des Dienstes und die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Linie werden mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft.

9. Kündigung und Kündigungsfrist

Beide Vertragsparteien können den Vertrag vor seinem Ablauf nur mit sechsmonatiger Frist kündigen. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst unter Erfüllung seiner gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wiederaufgenommen hat.

10. Vertragsstrafen

Hält das Luftfahrtunternehmen die im Abschnitt 9 genannte Kündigungsfrist nicht ein, muß es eine Vertragsstrafe zahlen. Diese beträgt das Dreifache des für das Vorjahr festgestellten monatlichen Defizits oder - in Ermangelung einer solchen Berechnung - des mittleren Monatsbetrags der für das erste Jahr der Durchführung

des Dienstes erforderlichen Ausgleichszahlung, multipliziert mit der Zahl der pauschal auf sechs festgesetzten Karenzmonate.

11. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind frühestens einen Monat und spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis um 17 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Syndicat Mixte de l'Aérodrome d'Albi-Le Séquestre, 14, rue Timbal, F-81000 Albi, Tel. (33) 63 49 48 47, Telefax (33) 63 49 48 40.

12. Gültigkeit der Ausschreibung

Die Gültigkeit dieser Ausschreibung unterliegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 der Bedingung, daß vor dem 1. März 1996 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft eine solche Bedienung der betroffenen Strecke entsprechend den auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen anbietet, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Aurillac

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/C 350/34)

1. Einführung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Aurillac gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die für diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlichen Normen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 1. September 1995 veröffentlicht worden.

Sofern am 1. März 1996 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Aurillac unter Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung eines finanziellen Ausgleichs aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. April 1996 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. Leistungsbeschreibung

Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Aurillac ab dem 1. April 1996 gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 1. September 1995 veröffentlicht worden sind.

3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen⁽²⁾ erteilt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1.

Da Frankreich jedoch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 in Anspruch nimmt, dürfen Luftfahrtunternehmen, deren Betriebsgenehmigung nicht von Frankreich erteilt wurde, bis zum 1. April 1997 im innerfranzösischen Kabinverkehr nicht mehr als 50 % der Kapazität nutzen, die sie während einer Flugplanperiode auf demselben Flugdienst anbieten, wobei die Kabinstrecke zwingend die Anfangs- oder Endstrecke dieses Flugdienstes darstellen muß.

4. Verfahren

Für die Ausschreibung gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der besonderen Verordnung betreffend Ausschreibungen und des Vertrags über die Übertragung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seines technischen Anhangs (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die am 1. September 1995 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, sowie eine Mitteilung über den Flughafen Aurillac) sind unentgeltlich bei folgender Stelle erhältlich:

Chambre de commerce et d'industrie d'Aurillac et du Cantal, 44, boulevard du Pont-Rouge, F-15013 Aurillac Cedex; Tel. (33) 71 45 40 40, Telefax (33) 71 48 48 12.

6. Finanzieller Ausgleich

In den Angeboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme dieses Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr *ex-post* nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Linie bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Wird der Vertrag vorzeitig gekündigt, kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Dabei ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag gegebenenfalls entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

7. Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Übertragung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Liniendienstes gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.

8. Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Buchführung des Luftfahrtunternehmens

Die Durchführung des Dienstes und die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Linie werden mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft.

9. Kündigung und Kündigungsfrist

Beide Vertragsparteien können den Vertrag vor seinem Ablauf nur mit sechsmonatiger Frist kündigen. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst unter Erfüllung seiner gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wiederaufgenommen hat.

10. Vertragsstrafen

Hält das Luftfahrtunternehmen die im Abschnitt 9 genannte Kündigungsfrist nicht ein, muß es eine Vertragsstrafe zahlen. Diese beträgt das Dreifache des für das Vorjahr festgestellten monatlichen Defizits oder - in Ermangelung einer solchen Berechnung - des mittleren Monatsbetrags der für das erste Jahr der Durchführung des Dienstes erforderlichen Ausgleichszahlung, multipliziert mit der Zahl der pauschal auf sechs festgesetzten Karenzmonate.

11. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind frühestens einen Monat und spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis um 17 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Chambre de commerce et d'industrie d'Aurillac et du Cantal, 44, boulevard du Pont-Rouge, F-15013 Aurillac Cedex; Tel. (33) 71 45 40 40, Telefax (33) 71 48 48 12.

12. Gültigkeit der Ausschreibung

Die Gültigkeit dieser Ausschreibung unterliegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 der Bedingung, daß vor dem 1. März 1996 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft eine solche Bedienung der betroffenen Strecke ab 1. April 1996 entsprechend den auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen anbietet, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Reims (Champagne) und Lyon (Satolas)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/C 350/35)

1. Einführung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Reims (Champagne) und Lyon (Satolas) gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die für diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlichen Normen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 1. September 1995 veröffentlicht worden.

Sofern am 1. März 1996 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Reims (Champagne) und Lyon (Satolas) unter Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung eines finanziellen Ausgleichs aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. April 1996 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. Leistungsbeschreibung

Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Reims (Champagne) und Lyon (Satolas) ab dem 1. April 1996 gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 1. September 1995 veröffentlicht worden sind.

3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen⁽²⁾ erteilt wurde.

Da Frankreich jedoch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 in Anspruch nimmt, dürfen Luftfahrtunternehmen, deren Betriebsgenehmigung nicht von Frankreich erteilt wurde, bis zum 1. April 1997 im innerfranzösischen Kabotageverkehr nicht mehr als 50 % der Kapazität nutzen, die sie während einer Flugplanperiode auf demselben Flugdienst anbieten, wobei die Kabotagestrecke zwingend die Anfangs- oder Endteilstrecke dieses Flugdienstes darstellen muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1.

4. Verfahren

Für die Ausschreibung gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der besonderen Verordnung betreffend Ausschreibungen und des Vertrags über die Übertragung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seines technischen Anhangs (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die am 1. September 1995 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, sowie zwei Mitteilungen über den Flughafen Reims (Champagne) selbst bzw. über die demographische und sozioökonomische Lage in seinem Einzugsbereich) sind unentgeltlich bei folgender Stelle erhältlich:

Chambre de commerce et d'industrie de Reims et d'Épernay, direction de l'exploitation aéronautique, 5, rue des Marmouzets, Boîte postale 2511, F-51070 Reims Cedex, Tel. (33) 26 07 15 15, Telefax (33) 26 07 62 23, Telex 830908 F.

6. Finanzieller Ausgleich

In den Angeboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme dieses Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr *ex-post* nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Linie bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Wird der Vertrag vorzeitig gekündigt, kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Dabei ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag gegebenenfalls entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

7. Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Übertragung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.

8. Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Buchführung des Luftfahrtunternehmens

Die Durchführung des Dienstes und die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Linie werden mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft.

9. Kündigung und Kündigungsfrist

Beide Vertragsparteien können den Vertrag vor seinem Ablauf nur mit sechsmonatiger Frist kündigen. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst unter Erfüllung seiner gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wiederaufgenommen hat.

10. Vertragsstrafen

Hält das Luftfahrtunternehmen die im Abschnitt 9 genannte Kündigungsfrist nicht ein, muß es eine Vertragsstrafe zahlen. Diese beträgt das Dreifache des für das Vorjahr festgestellten monatlichen Defizits oder - in Ermangelung einer solchen Berechnung - des mittleren Monatsbetrags der für das erste Jahr der Durchführung

des Dienstes erforderlichen Ausgleichszahlung, multipliziert mit der Zahl der Karenzmonate.

Bei Beendigung des Vertrags wegen Nichterfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen muß das Luftfahrtunternehmen die im vorigen Absatz erwähnte Vertragsstrafe zahlen, wobei die Zahl der Karenzmonate pauschal auf sechs festgesetzt.

11. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind frühestens einen Monat und spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis um 17 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Monsieur le Président de la Chambre de commerce et d'industrie de Reims et d'Épernay, direction de l'exploitation aéronautique, 5, rue des Marmouzets, Boîte postale 2511, F-51070 Reims Cedex, Tel. (33) 26 07 15 15, Telefax (33) 26 07 62 23. Telex 830908 F.

12. Gültigkeit der Ausschreibung

Die Gültigkeit dieser Ausschreibung unterliegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 der Bedingung, daß vor dem 1. März 1996 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft eine solche Bedienung der betroffenen Strecke ab 1. April 1996 entsprechend den auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen anbietet, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen La Rochelle und Poitiers

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/C 350/36)

1. Einführung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (*) hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen La Rochelle und Poitiers gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die für diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlichen Normen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*

ten Nr. C 227 vom 1. September 1995 veröffentlicht worden.

Sofern am 1. März 1996 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen La Rochelle und Poitiers unter Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung eines finanziellen Ausgleichs aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. April 1996 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

(*) ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

2. Leistungsbeschreibung

Durchführung von Linienflugdiensten zwischen La Rochelle und Poitiers ab dem 1. April 1996 gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 1. September 1995 veröffentlicht worden sind.

3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (*) erteilt wurde.

Da Frankreich jedoch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 in Anspruch nimmt, dürfen Luftfahrtunternehmen, deren Betriebsgenehmigung nicht von Frankreich erteilt wurde, bis zum 1. April 1997 im innerfranzösischen Kabotageverkehr nicht mehr als 50 % der Kapazität nutzen, die sie während einer Flugplanperiode auf demselben Flugdienst anbieten, wobei die Kabotagestrecke zwingend die Anfangs- oder Endteilstrecke dieses Flugdienstes darstellen muß.

4. Verfahren

Für die Ausschreibung gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der besonderen Verordnung betreffend Ausschreibungen und des Vertrags über die Übertragung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seines technischen Anhangs (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die am 1. September 1995 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, sowie zwei Mitteilungen über den Flughafen La Rochelle selbst bzw. über die demographische und sozioökonomische Lage in seinem Einzugsbereich) sind unentgeltlich bei folgender Stelle erhältlich:

Chambre de commerce et d'industrie de La Rochelle, 14, rue du Palais, F-17024 La Rochelle Cedex; Tel. (33) 46 00 54 00, Telefax (33) 46 00 54 02.

6. Finanzieller Ausgleich

In den Angeboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme dieses Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr *ex-post* nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Linie bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Wird der Vertrag vorzeitig gekündigt, kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Dabei ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag gegebenenfalls entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

7. Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Übertragung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.

8. Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Buchführung des Luftfahrtunternehmens

Die Durchführung des Dienstes und die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Linie werden mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft.

9. Kündigung und Kündigungsfrist

Beide Vertragsparteien können den Vertrag vor seinem Ablauf nur mit sechsmonatiger Frist kündigen. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst unter Erfüllung seiner gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wiederaufgenommen hat.

10. Vertragsstrafen

Hält das Luftfahrtunternehmen die im Abschnitt 9 genannte Kündigungsfrist nicht ein, muß es eine Vertragsstrafe zahlen. Diese beträgt das Dreifache des für das Vorjahr festgestellten monatlichen Defizits oder - in Ermangelung einer solchen Berechnung - des mittleren Monatsbetrags der für das erste Jahr der Durchführung des Dienstes erforderlichen Ausgleichszahlung, multipliziert mit der Zahl der Karenzmonate.

Bei Beendigung des Vertrags wegen Nichterfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen muß das Luftfahrtunternehmen die im vorigen Absatz erwähnte Vertragsstrafe zahlen, wobei die Zahl der Karenzmonate pauschal auf sechs festgesetzt.

11. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind frühestens einen Monat und spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*

(*) ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1.

bis um 17 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Chambre de commerce et d'industrie de La Rochelle, 14, rue du Palais, F-17024 La Rochelle Cedex; Tel. (33) 46 00 54 00, Telefax (33) 46 00 54 02.

12. Gültigkeit der Ausschreibung

Die Gültigkeit dieser Ausschreibung unterliegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 der Bedingung, daß vor dem 1. März 1996 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft eine solche Bedienung der betroffenen Strecke ab 1. April 1996 entsprechend den auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen anbietet, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Carcassonne

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/C 350/37)

1. Einführung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Carcassonne gemeinschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die für diese gemeinschaftlichen Verpflichtungen erforderlichen Normen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 1. September 1995 und Nr. 349 vom 29. Dezember 1995 veröffentlicht worden.

Sofern am 1. März 1996 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Carcassonne unter Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung eines finanziellen Ausgleichs aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. April 1996 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. Leistungsbeschreibung

Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Carcassonne ab dem 1. April 1996 gemäß den auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 1. September 1995 veröffentlicht worden sind.

3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die

ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen⁽²⁾ erteilt wurde.

Da Frankreich jedoch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 in Anspruch nimmt, dürfen Luftfahrtunternehmen, deren Betriebsgenehmigung nicht von Frankreich erteilt wurde, bis zum 1. April 1997 im innerfranzösischen Kabotageverkehr nicht mehr als 50 % der Kapazität nutzen, die sie während einer Flugplanperiode auf demselben Flugdienst anbieten, wobei die Kabotagestrecke zwingend die Anfangs- oder Endteilstrecke dieses Flugdienstes darstellen muß.

4. Verfahren

Für die Ausschreibung gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der besonderen Verordnung betreffend Ausschreibungen und des Vertrags über die Übertragung gemeinschaftlicher Verpflichtungen sowie seines technischen Anhangs (gemeinschaftliche Verpflichtungen, die am 1. September 1995 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, sowie zwei Mitteilungen über den Flughafen Carcassonne-Salvaza selbst bzw. über die demographische und sozioökonomische Lage in seinem Einzugsbereich) sind unentgeltlich bei folgender Stelle erhältlich:

Chambre de commerce et d'industrie de Carcassonne-Limoux-Castelnaudary, 3, boulevard Camille Pelletan, BP 13, F-11001 Carcassonne Cedex; Tel. (33) 68 25 35 63, Telefax (33) 68 71 01 60.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1.

6. Finanzieller Ausgleich

In den Angeboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme dieses Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr *ex-post* nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Linie bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Wird der Vertrag vorzeitig gekündigt, kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Dabei ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag gegebenenfalls entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

7. Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Übertragung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Liniensflugdienste gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.

8. Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Buchführung des Luftfahrtunternehmens

Die Durchführung des Dienstes und die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Linie werden mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft.

9. Kündigung und Kündigungsfrist

Beide Vertragsparteien können den Vertrag vor seinem Ablauf nur mit sechsmonatiger Frist kündigen. Erfüllt

das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst unter Erfüllung seiner gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wiederaufgenommen hat.

10. Vertragsstrafen

Hält das Luftfahrtunternehmen die im Abschnitt 9 genannte Kündigungsfrist nicht ein, muß es eine Vertragsstrafe zahlen. Diese beträgt das Dreifache des für das Vorjahr festgestellten monatlichen Defizits oder - in Ermangelung einer solchen Berechnung - des mittleren Monatsbetrags der für das erste Jahr der Durchführung des Dienstes erforderlichen Ausgleichszahlung, multipliziert mit der Zahl der Karenzmonate.

Bei Beendigung des Vertrags wegen Nichterfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen muß das Luftfahrtunternehmen die im vorigen Absatz erwähnte Vertragsstrafe zahlen, wobei die Zahl der Karenzmonate pauschal auf sechs festgesetzt.

11. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind frühestens einen Monat und spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis um 17 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Chambre de commerce et d'industrie de Carcassonne-Limoux-Castelnaudary, 3, boulevard Camille Pelletan, BP 13, F-11001 Carcassonne Cedex; Tel. (33) 68 25 35 63, Telefax (33) 68 71 01 60.

12. Gültigkeit der Ausschreibung

Die Gültigkeit dieser Ausschreibung unterliegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 der Bedingung, daß vor dem 1. März 1996 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft eine solche Bedienung der betroffenen Strecke ab 1. April 1996 entsprechend den auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen anbietet, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.

Instandhaltung des Anlagenschutzsystems (SPP)**Nicht offenes Verfahren****Bekanntmachung über einen vergebenen Auftrag**

(95/C 350/38)

1. **Name, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer der Verwaltungsstelle:** Europäische Kommission, GD XII, Standort Ispra, Koordination der Ressourcen, Verwaltungseinheit Sicherheit, Abteilung Technik, verantwortliche Person J. Maury, I-21020 Ispra (VA).
Tel. (332) 78 99 17. Telefax (332) 78 54 77.
2. **Vergabeverfahren:** Nicht offenes Verfahren.
3. **Auftragsgegenstand:** Instandhaltung des Anlagenschutzsystems der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra.
- 4.
5. **Auftragsvergabe:** Die Ausschreibung ist aufgrund technischer Veränderungen des Bedarfs annulliert.
6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:**
7., 8., 9., 10.
11. **Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung:**
25. 10. 1995.
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:**
11. 12. 1995.
13. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 21. 12. 1995.

Ausschreibung betreffend die technische Unterstützung bei der Veröffentlichung des ersten Kohäsionsberichts über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Europäischen Union

Bekanntmachung einer Ausschreibung

(95/C 350/39)

1. **Auftraggeber:** Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik und Kohäsion, CSM1 09/155, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1040 Brüssel/Brussel.

Tel. (32-2) 295 70 05. Telefax (32-2) 299 46 84.

2. **Vergabeart:** Nicht offenes Verfahren. Die Kommission beabsichtigt, eine begrenzte Zahl von Bewerbern (voraussichtlich höchstens 10) auszuwählen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
3. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Gemäß Artikel 130b des Maastrichter Vertrags erstellt die Kommission einen „Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und über die Art und Weise, in der die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel hierzu beigetragen haben“. Dem Bericht „werden erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge beigefügt“.

Mit Hilfe unabhängiger Berater führt die Kommission zur Zeit eingehende Untersuchungen im Hinblick auf die Ausarbeitung des Berichts durch. Der Bericht wird hauptsächlich in englisch (EN) abgefaßt und anschließend in die übrigen zehn Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt.

Der Berater hat folgende Aufgaben:

- I. fachliche Beratung bei der Abfassung des Textes, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Allgemeinverständlichkeit und dem fachlichen (wirtschaftlichen) Inhalt des Textes zu erhalten;
- II. Übersetzung des Textes ins Französische (FR) und Deutsche (DE). Es ist vorgesehen, daß Zwischenentwürfe über die wichtigsten Abschnitte des Berichts in FR und DE übersetzt werden. Der Berater hat dafür zu sorgen, daß die Textentwürfe in EN, FR und DE im Laufe der aufeinanderfolgenden Revisionen parallel angepaßt werden;

III. Desktop Publishing (DTP) der drei Sprachfassungen plus der übrigen acht Sprachfassungen, deren Übersetzung von der Kommission übernommen wird.

Alle Sprachfassungen sind entsprechend den Leitlinien und Verfahren des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen. Der Bericht wird maximal rund 250 Textseiten umfassen und folgende Abbildungen enthalten: ungefähr 40 Karten im Vielfarbdruk, 100 Schaubilder und 100 Tabellen im Zweifarbdruk. Einige Schaubilder und Tabellen werden in den laufenden Text eingefügt, die restlichen Schaubilder und Tabellen im Anhang aufgeführt.

Die Veröffentlichung der ersten drei Sprachfassungen (EN, FR, DE) ist für Ende Mai 1996 vorgesehen, die übrigen Sprachfassungen werden in den darauffolgenden vier Monaten herausgegeben.

Das verwendete DTP-System muß mit dem in den zuständigen Kommissionsdienststellen verwendeten System (Microsoft Word für die Textverarbeitung und Excel für die Schaubilder) kompatibel sein. Das für die Kartenerstellung verwendete System muß mit dem ArcInfo Format kompatibel sein. Die Berichte sind zwecks Überprüfung und Endberichtigung als Entwurf bzw. als endgültige DTP-Fassung vorzulegen. Nach Genehmigung der Berichte durch die Kommission wird die endgültige DTP-Fassung als Film für den Offsetdruck entsprechend den Anweisungen der für diese Arbeit zuständigen Dienststelle oder Firma vorgelegt.

4. **Vertragsdauer:** Die endgültigen Entwürfe der Studien sind der Kommission ab Februar 1996 nach und nach vorzulegen. Anfang April 1996 muß ein erster Entwurf der DTP-Fassung des Berichts in EN vorliegen, während die endgültigen Filme für den Offsetdruck in den ersten drei Sprachen bis Ende Mai fertiggestellt sein müssen.

Aufgrund der vorgesehenen Fristen ist ein beschleunigtes Verfahren gemäß Artikel 20 der Ratsrichtlinie 92/50/EWG erforderlich.

5. **Aufruf zur Interessenbekundung:** Falls Sie sich an der Ausschreibung beteiligen möchten, schreiben Sie bitte bis zum 8. 1. 1996 an die unter Punkt 1 genannte Anschrift. Die anhand der nachstehend aufgeführten Kriterien ausgewählten Bewerber erhalten die Angebotsunterlagen mit den ausführlichen Aus-

schreibungsbedingungen und allen notwendigen Informationen zur Beurteilung der obenerwähnten Aufgaben.

6. **Auswahlkriterien:** Die Auswahl der zur Einreichung eines Angebots aufgeforderten Bewerber erfolgt nach folgenden Kriterien:
- Qualifikationen, technische Befähigung und berufliche Erfahrung der Personen die für die Leitung der effektiven Ausarbeitung des Berichts beauftragt werden sollen (dies gilt auch für Subunternehmer);
 - besondere Kenntnisse und Erfahrung mit der Veröffentlichung ähnlicher Texte diesen Umfangs innerhalb kürzester Fristen;
 - Beschreibung von Hardware, Software und Methoden, die eingesetzt werden sollen, und Nachweis ihrer Kompatibilität mit den in der Kommission eingesetzten Systemen;
 - Fähigkeit, die Veröffentlichung innerhalb der gesetzten Fristen vorzunehmen (Humanressourcen; EDV-Ausstattung; Back-up-Vorrichtungen; Möglichkeit, zusätzliche Arbeitsstationen einzubeziehen usw.).
7. **Angaben über die Bieter:** Um eine Bewertung der Angebote anhand der Auswahlkriterien unter Punkt 6 zu ermöglichen, müssen die Bieter die erforderlichen Dokumente als Nachweis für folgende Angaben vorlegen:
- finanzielle Leistungsfähigkeit (Bankerklärungen, Bilanzauszüge oder sonstige geeignete Dokumente);
 - technische und berufliche Befähigung;
 - Erfahrungen mit ähnlichen Arbeiten.
8. **Sonstige Angaben:** Alle Dokumente im Zusammenhang mit diesem Projekt, einschließlich der Fortschrittsberichte, sind der Kommission in der Arbeitssprache des Vertragnehmers und in FR oder EN vorzulegen.
9. **Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 27. 12. 1995.
10. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 27. 12. 1995.

**BEKANNTGABE EINER STELLENAUSSCHREIBUNG
FÜR DEN VIZEPRÄSIDENTEN DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMTES**

BESCHREIBUNG DES AMTES

Das Gemeinschaftliche Sortenamnt, nachstehend „Amt“ genannt, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz errichtet (ABl. Nr. L 227 vom 1. 9. 1994, S. 1). Die Durchführungsvorschriften über die dem Amt zu entrichtenden Gebühren und die Verfahren vor dem Amt sind in den Verordnungen (EG) Nr. 1238/95 (ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 31) und (EG) Nr. 1239/95 (ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 37) der Kommission verankert.

Das Amt als Einrichtung der Gemeinschaft hat Rechtspersönlichkeit, ist rechtlich, verwaltungsmäßig und finanziell eigenständig und hat die Aufgabe, eine neu eingerichtete Sortenschutzregelung als besondere Form des gewerblichen Rechtsschutzes für neue Pflanzensorten zu verwalten. Das Amt befindet insbesondere über Anträge auf Erteilung dieses Sortenschutzrechts, das einen einheitlichen gemeinschaftsweiten Schutz gewährt.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten noch nicht über den ständigen Sitz des Amtes in der Europäischen Union entschieden haben. Der Präsident des Gemeinschaftlichen Sortenamtes wurde noch nicht ernannt.

AUFGABENBESCHREIBUNG

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse, insbesondere bei der Vertretung und Leitung des Amtes, und vertritt den Präsidenten im Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung.

ERNENNUNG

Der Vizepräsident wird vom Rat der Europäischen Union nach Beratung mit dem Präsidenten des Amtes aus einer Reihe von Kandidaten ernannt, die von der Kommission nach Stellungnahme des Verwaltungsrates vorgeschlagen werden.

ANFORDERUNGEN

- Bewerber müssen Unionsbürger und nach dem 31. Dezember 1935 geboren sein.
- Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Gemeinschaftssprache und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Gemeinschaftssprache besitzen; ausreichende Kenntnisse einer dritten Gemeinschaftssprache wären von Vorteil.
- Bewerber müssen ferner folgende Anforderungen erfüllen:
 - Hochschulabschluß, vorzugsweise in Rechtswissenschaften und/oder Naturwissenschaften mit entsprechendem botanischen Hintergrundwissen, oder gleichwertige Berufserfahrung;
 - gründliche Kenntnisse auf den Gebieten Sortenschutz, Sorteneintragung oder verwandten Gebieten;
 - dem Hochschulabschluß entsprechende Berufserfahrung angemessener Dauer (zwölf Jahre oder mehr wären von Vorteil), die zu einem großen Teil auf einem der vorgenannten Gebiete erworben wurde;
 - Verwaltungs- und/oder Managementenerfahrung;
 - praktische Erfahrung mit Verhandlungen auf internationaler Ebene, die regelmäßig über drei Jahre erworben wurde.

EINSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Zeitvertrag für die Dauer von fünf Jahren gemäß den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften. Dieser Vertrag kann verlängert werden.

Statusgemäßer Dienstgrad. Das monatliche Grundgehalt beträgt mindestens 210 806 bis 298 685 bfrs.

BEWERBUNGEN

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind bis spätestens *26. Januar 1996* (Datum des Poststempels) an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft
Referat VI-02 (Personalverwaltung und allgemeine Dienste)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

Weitere Auskünfte können unter derselben Anschrift oder per Fax (32-2) 296 93 99 angefragt werden.